

ÜBERGANGS
MANAGEMENT
SCHULVERWEIGERUNG



**Handreichung
für Schulen zum
Umgang mit
Schulverweigerung**



ÜBERGANGS MANAGEMENT SCHULVERWEIGERUNG

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	3
2. Allgemeine Informationen	4
2.1 Was ist Schulverweigerung?	4
2.2 Welche Ursachen und Auswirkungen hat Schulverweigerung?	5
2.3 Wie kann Schulverweigerung frühzeitig erkannt werden?	7
3. Was tun? – Prävention und Intervention bei Schulverweigerung	8
3.1 Prävention – welche innerschulischen Maßnahmen können helfen?	8
3.2 Intervention – welche Möglichkeiten habe ich als Lehrkraft?	10
3.3 Netzwerkarbeit – wie kann ein gemeinsames Vorgehen aussehen?	12
4. Interventionskonzept Schulverweigerung	13
4.1 Handlungsplan zum Umgang mit Schulverweigerung in der Schule	13
4.2 Erläuterungen zur Anwendung des Handlungsplans	16
5. Schulpflichtverletzung als Ordnungswidrigkeit	17
5.1 Informationen zur Schulpflicht	17
5.2 Meldung der Fehlzeiten (Fachverfahren Schulpflichtverletzung)	17
5.3 Verlauf des Bußgeldverfahrens bei Schulpflichtverletzungen	18
5.4 Ansprechpartner für die Bearbeitung von Schulpflichtverletzungen	19
6. Außerschulische Beratungsangebote	20
6.1 Fachdienst Jugend (Schüler bis 13 Jahre)	20
6.2 Fachberatung Schulverweigerung (Schüler ab 14 Jahre)	21
6.3 Ausbildungslotsen	23
7. Anlagen	25
7.1 Muster zur Erfassung von Fehlzeiten in der Schule	27
7.2 Musterbriefe Elterninformation 1-3	29
7.3 Beratungswegweiser für Elterngespräche	35
7.4 Formular zur Anzeige von Schulpflichtverletzungen	43
7.5 Auszug aus dem Niedersächsischen Schulgesetz	46
7.6 Checkliste Formen von Schulverweigerung	51

1. Vorwort

Trotz Schulpflicht schwänzt jeder dritte Schüler gelegentlich den Unterricht, einer von 20 hat massive Schwierigkeiten mit dem regelmäßigen Schulbesuch.¹ Angesichts der negativen Folgen für die betroffenen Kinder und Jugendlichen engagiert sich der Landkreis Osnabrück seit fast 15 Jahren im Bereich Schulverweigerung. Junge Schulverweigerer, deren Eltern, Schulen und Lehrkräfte werden inner- und außerschulisch unterstützt.

Durch die Aktivitäten verfolgt der Landkreis das Ziel, Schulverweigerung langfristig zu vermeiden, Schulabbrüche zu verhindern und die schulverweigernden Schüler sozial und beruflich zu integrieren.

Das landkreisweite Konzept zur Vermeidung von Schulverweigerung sieht verschiedene Bausteine vor. Neben einem onlinegestützten Meldesystem bei Schulpflichtverletzung (s. Punkt 5.2) für Schulen, Meldestellen und Sozialstundenvermittlungsstellen sowie einem Beratungsangebot für Schüler, Eltern und Lehrkräfte (s. Punkt 6) wurde die 2006 entstandene Handreichung Schulverweigerung komplett überarbeitet und ergänzt. Hierzu wurde eine Arbeitsgruppe mit Vertretern verschiedener Schulformen und der Fachberatung Schulverweigerung gegründet.

Die nun vorliegende Handreichung leistet einen Beitrag zur Implementierung pädagogischer Umgangsformen bei Schulverweigerung in der Schule. Der praxisorientierte Leitfaden informiert über Hintergründe von Schulverweigerung und Präventionsmaßnahmen. Er erläutert Handlungsschritte und Interventionsmöglichkeiten und zeigt außerschulische Hilfsangebote auf.

Um frühzeitig und nachhaltig auf Schulverweigerung reagieren zu können, ist die Zusammenarbeit aller beteiligten Institutionen und Fachkräfte erforderlich. Die Handreichung leistet einen Beitrag, diese Zusammenarbeit zu strukturieren sowie transparenter und einheitlicher zu gestalten.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden die weiblichen Bezeichnungen („-innen“) nicht aufgeführt, jedoch mit den männlichen Bezeichnungen impliziert.

Osnabrück, Oktober 2014

¹ Heinrich Ricking/Gisela Schulze/Manfred Wittrock (Hg.): Schulabsentismus und Dropout, Paderborn 2009, S. 13



2. Allgemeine Informationen

2.1 Was ist Schulverweigerung?

Schulverweigerung ist ein Prozess, der mit Schulunlust und Leistungsverweigerung beginnt und sich im weiteren Verlauf über gelegentliches Fehlen (z. B. Zuspätkommen) zu einem dauerhaften Fernbleiben vom Unterricht manifestiert.

Im schulischen Alltag trifft man auf zwei Formen der Verweigerungshaltung – der passiven sowie der aktiven Form der Schulverweigerung:

- Bei der **passiven** Form der Schulverweigerung ist der Schüler zwar körperlich anwesend, jedoch beteiligt er sich nicht am Unterricht und zeigt auch sonst wenig Interesse am Geschehen in der Klasse. Von passiver Verweigerung ist auch die Rede, wenn Schüler den Unterricht überwiegend durch Störungen boykottieren und/oder andere Formen der offensichtlichen Ablehnung des Unterrichtsgeschehens demonstrieren.

Kennzeichnend für die passive Verweigerungshaltung ist ein nach innen gerichtetes Verhaltensmuster, welches oftmals erst spät, mitunter auch gar nicht erkannt und wahrgenommen wird.

- Von **aktiver** Schulverweigerung ist die Rede, wenn ein Schüler wiederholt unentschuldig der Schule fernbleibt. Er hält sich somit während der Unterrichtszeit weder im Klassenraum noch in der Schule auf. Hierbei kann es sich sowohl um stundenweises als auch tageweises Fernbleiben handeln, dass sich bis zu einem Totalausstieg ausdehnen kann.

Bleiben Schüler zwar entschuldig, allerdings in einem zeitlich nicht mehr vertretbaren und inhaltlich kaum nachvollziehbaren Rahmen der Schule fern, kann dies ebenfalls der aktiven Schulverweigerung zugeordnet werden.

2.2 Welche Ursachen und Auswirkungen hat Schulverweigerung?

Ständiges Fehlen in der Schule ist nicht nur ein Verstoß gegen die gesetzliche Schulpflicht, es ist vor allem ein Zeichen dafür, dass in der Entwicklung des Jugendlichen Schwierigkeiten aufgetreten sind. Bei der Suche nach Ursachen für Schulverweigerung wird schnell deutlich, dass verschiedene Bedingungen über einen längeren Zeitraum zusammenkommen, bevor Schüler dem Unterricht fernbleiben. Zunächst darf angenommen werden, dass jeder Jugendliche zur Schule gehen möchte und einen Schulabschluss erreichen will.

Schulverweigerndes Verhalten ist nicht automatisch gleichzusetzen mit Lernverweigerung. Vielmehr führen Brüche und Instabilität im familiären Umfeld, Konflikte mit Eltern, Freunden und Lehrern, persönliche Negativerfahrungen im zwischenmenschlichen Bereich sowie Leistungsüber- und Leistungsunterforderung zu Schulverweigerung.



Schulangst

- setzt ein, wenn Jugendliche den Leistungsanforderungen im Unterricht nicht gerecht werden können (Leistungsangst).
- setzt ein, wenn Jugendliche nur schwer bzw. gar nicht soziale Kontakte zu Mitschülern und Lehrkräften aufbauen können (Soziale Angst). Der Schulbesuch kann bspw. zu psychosomatischen Beeinträchtigungen führen.

Schulphobie

- setzt ein, wenn Jugendliche extreme Trennungsängste zu wichtigen Bezugspersonen entwickelt haben. Oft wird diese Trennungsangst durch Scheidung, Krankheit oder frühen Tod eines Familienmitglieds hervorgerufen. Die Schulphobie und das damit einhergehende Fernbleiben von der Schule stehen meist ohne direkten Bezug zum Schulunterricht und werden häufig durch das soziale Umfeld des betroffenen Jugendlichen toleriert.

Schulschwänzen

- setzt ein, wenn Jugendliche durch die Inhalte des Unterrichts nicht erreicht werden, weil ihnen die Sinnhaftigkeit des Schulbesuchs nicht deutlich ist und sie gegen bestehende Normen und Regeln rebellieren möchten (Störung des Sozialverhaltens). Das Schwänzen geschieht in der Regel ohne das Wissen der Eltern und manifestiert sich zunächst durch gelegentliches Zuspätkommen. Es kann in der Folge zu permanentem Fernbleiben bis hin zu einer hartnäckigen Unterrichtsverweigerung führen.

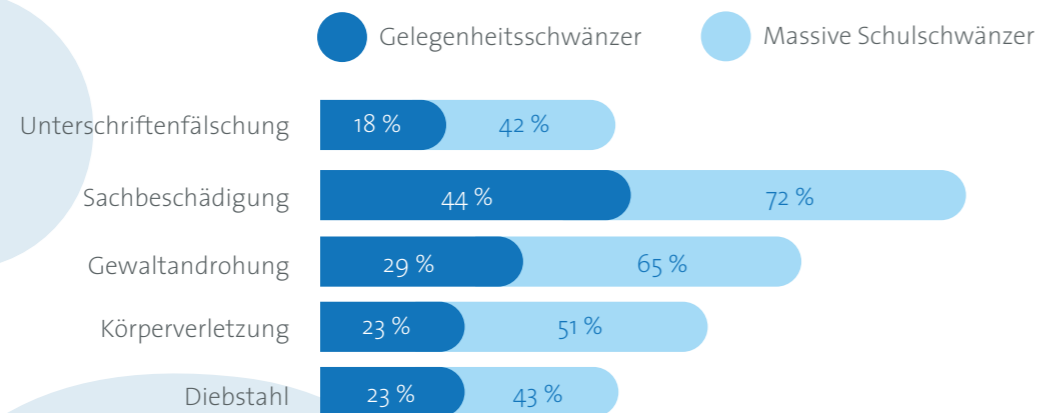
Schulverweigerung betrifft nicht alle Schülergruppen gleichermaßen. Studien zeigen, dass die Fehlquoten ab Klasse 6 stark ansteigen und Höchstwerte in den Jahrgängen 8 und 9 zu verzeichnen sind. Dabei ist allerdings von einer langfristigen Entwicklung auszugehen, die oft bereits in der Grundschule beginnt.²

Schulverweigerung kann nachhaltige Konsequenzen für die betroffenen Kinder und Jugendlichen haben. So führt häufiges Fernbleiben von der Schule in der Regel zu Leistungsabfall und damit zu schlechteren Schulnoten. In der Folge sind der Schulabschluss und damit ein erfolgreicher Übergang ins Berufsleben gefährdet.

Da Schule einen wichtigen Ort der Sozialisation von Kindern und Jugendlichen darstellt, trägt massive Schulverweigerung zu einer mangelnden oder fehlenden sozialen Integration sowie zu Einbußen in der Entwicklung von Sozialkompetenz bei.

Des Weiteren wird die Entstehung von psychischen Auffälligkeiten, wie Sucht, soziale Phobien und Depressionen, gefördert. Schulverweigerung führt häufig zu Langeweile und verleitet damit zum Einstieg oder zur Verfestigung delinquenten Verhaltens, wie z. B. Diebstahl und Körperverletzung (siehe Tabelle).

Unterschiede im delinquenten Verhalten zwischen Gelegenheitsschwänzern und massiven Schulschwänzern:



Stamm, Margit (2008). Die Psychologie des Schuleschwänzens. Rat für Eltern, Lehrer und Bildungspolitiker. Bern 1. Auflage.

Je länger dabei die Abwesenheit vom Unterricht andauert, desto schwieriger gestaltet sich die Rückkehr in die Schule. Die beschriebenen Auswirkungen verstärken zudem das schulverweigernde Verhalten, was zu einer Art Teufelskreis führen kann. Eine frühzeitige Intervention ist von daher besonders wichtig.

2.3 Wie kann Schulverweigerung frühzeitig erkannt werden?

Ablehnung und Passivität von Kindern und Jugendlichen gegenüber der Schule können Warnsignale sein und einer Schulverweigerung vorausgehen. Der Schüler hat die Lust an der Schule und am Lernen verloren.

Im Folgenden sind einige Verhaltensweisen aufgelistet, die auf Schulverweigerung hinweisen können:

Der Schüler

- ⊙ wirkt im Unterricht überfordert, abwesend oder zu stark angepasst
- ⊙ ist häufig übermüdet, schläft im Unterricht
- ⊙ verweigert regelmäßig die Mitarbeit
- ⊙ kommt häufig zu spät zum Unterricht, verlängert das Wochenende
- ⊙ provoziert häufig den Ausschluss vom Unterricht
- ⊙ ist nicht in die Klasse integriert und/oder ist massiven physischen oder psychischen Angriffen ausgesetzt
- ⊙ verhält sich gegenüber Mitschülern und/oder Lehrkräften häufig unangemessen gereizt bis aggressiv
- ⊙ verlässt häufig den Unterricht/die Schule aufgrund körperlicher Beschwerden wie Kopf- oder Bauchschmerzen



Als Anlage (Anlage 7.6) ist eine Checkliste „Formen von Schulverweigerung“ beigelegt. Diese Checkliste beinhaltet weitere Indikatoren, die Rückschlüsse auf eine schulverweigernde Haltung geben können.

3. Was tun? – Prävention und Intervention bei Schulverweigerung



3.1 Prävention – welche innerschulischen Maßnahmen können helfen?

Präventionsarbeit ist in den Schulen ein fester Bestandteil des Arbeitsalltages geworden. An dieser Stelle werden einige Auszüge eines von Dr. Heinrich Ricking³ entwickelten Präventionskonzeptes vorgestellt, welche speziell auf die Problematik Schulverweigerung zugeschnitten sind.

Er beschreibt hierzu ein Modell aus zehn Bausteinen, die drei Ebenen (Schule, Klasse und System) zugeordnet sind:

³ Heinrich Ricking: Schulabsentismus als pädagogische Herausforderung, Seite 6 - 11, online im Internet: http://www.jugendhilfe-schule.de/fileadmin/pdfs/JH_Marburg_ricking.pdf, download am 11.4.2013.

Ebene Schule

Pädagogische Haltung

- ⊙ Kenntnisse über Schulverweigerung und Handlungsmöglichkeiten
- ⊙ einen Experten für Schulverweigerung im Kollegium benennen

Fehlzeiten wahrnehmen, registrieren und handeln

- ⊙ Handlungskonzept zum Umgang mit Schulverweigerung innerhalb der Schule entwickeln

Sicherheit in Klasse und Schule

- ⊙ Mobbing erkennen, unterbinden und bearbeiten

Soziales Lernen fördern

- ⊙ Maßnahmen zur positiven Gestaltung des Klassen- und Schulklimas ergreifen
- ⊙ Beratungsangebote für Schüler vorhalten
- ⊙ der Rückkehrsituation besondere Aufmerksamkeit widmen und sie vorbereiten

Ebene Klasse

Beziehungsangebote für Schüler

- ⊙ Grundhaltung: Jedes Kind ist wichtig, keiner darf verloren gehen
- ⊙ konkrete Hilfe zur Konfliktbewältigung und Lebensgestaltung anbieten

Lernen fördern

- ⊙ Lernerfolge schaffen

Kontakt herstellen und halten

- ⊙ unmittelbare Reaktion zeigen, Besorgnis und Interesse zum Ausdruck bringen
- ⊙ Feedback geben

Förderung der Selbstregulation

- ⊙ gewünschtes Verhalten positiv verstärken
- ⊙ Verhaltensverträge schließen
- ⊙ Rückmeldesysteme einrichten

Ebene System

Kooperation mit Eltern

- ⊙ regelmäßige Kontaktpflege (Telefon, E-Mail, Mitteilungshefte)
- ⊙ sofortige Kontaktaufnahme bei unentschuldigten Fehlzeiten

Netzwerk der Hilfen

- ⊙ außerschulische Hilfsangebote bei komplexeren Problemlagen nutzen (Beratungsstellen, Sozialpädagogik, alternative Beschulungsangebote, Jugendhilfe)
- ⊙ frühzeitige Vernetzung mit außerschulischen Akteuren anstreben

3.2 Intervention – welche Möglichkeiten habe ich als Lehrkraft?

Die Gründe und Ursachen für Schulverweigerung sind, wie oben beschrieben, sehr unterschiedlich. Jeder Einzelfall muss individuell betrachtet werden, und ebenso individuell wie kreativ muss das Vorgehen sein. Wichtig ist, dass eine Reaktion auf Schulverweigerung so schnell wie möglich erfolgt. Schon wenige Fehlzeiten können einen Wiedereinstieg für den Schüler erschweren. Fehlzeiten werden häufig aus Angst vor der Rückkehr in die Schule verlängert. Unterstützung kann durch Beratungslehrer, Schulleitung, Schulsozialarbeit oder auch durch schulexterne Hilfsangebote wie beispielsweise die Fachberatung Schulverweigerung erfolgen.

Um sich einen Überblick über die aktuelle Situation zu verschaffen und zu ergründen, was die Ursache für das Verhalten des Schülers ist, können folgende Fragestellungen hilfreich sein:

- ⊙ Was will der Schüler mit dem Schwänzen erreichen?
- ⊙ Wie häufig schwänzt der Schüler?
- ⊙ Fehlt er entschuldigt oder unentschuldigt?
- ⊙ Fehlt er mehrere Tage am Stück oder nur an einzelnen Tagen?
- ⊙ Handelt es sich um bestimmte Tage/Stunden?
- ⊙ Welche Erkenntnisse brachte das Gespräch mit dem Schüler zutage?
- ⊙ Wie schätzen die Eltern die Situation ein?

Die nachfolgende Auflistung beinhaltet Auszüge aus der von Karlheinz Thimm⁴ veröffentlichten „Handlungshilfe für Lehrer“ und soll eine Unterstützung bei der Suche nach individuellen und kreativen Lösungen beim Umgang mit Schulverweigerung sein.

Ideen für Maßnahmen vor der Verfestigung von Schulverweigerung

- ⊙ Die Anwesenheit wertschätzen und die individuelle Schulbesuchszufriedenheit erhöhen, durch
 - individuelle Anpassung der Leistungsanforderungen und Schaffung von Erfolgserlebnissen
 - eine Förderung spannungsfreier Schülerbeziehungen
 - soziale Verstärkung in der Schule für erfüllte Aufgaben
 - häufige und offene Gespräche, u. a. über die Unterrichtsgestaltung
- ⊙ Das Schwänzen unangenehm gestalten durch
 - unmittelbare Hausbesuche
 - Zustellung von Arbeitsaufträgen bei Krankheit
 - Schülerpatenschaften („Abholdienst“, nachfragende Telefonate und Besuche)
 - elterliches Bringen zur Schule, elterliche Sanktionen bei Weigerung
- ⊙ Das Ankommen in der Schule nach Fehlzeiten positiv gestalten, durch
 - Ermittlung der Bedürfnisse und Ängste der Jugendlichen
 - sorgfältige Vorbereitung eines gestalteten Aufnahmeprozesses in der Klasse (z. B. die Rückkehr mit der Klasse vorbesprechen)
 - Schüler und verantwortliche Lehrkräfte als „Lotsen“

Nehmen Sie Äußerungen zur Rückkehr und eventuelle Befürchtungen ernst. Wichtig ist, dass hämische Bemerkungen, blöde Sprüche und Ablehnung bei der Rückkehr nicht eintreten.

- ⊙ Schriftliche Vereinbarungen treffen
 - Jeder Beteiligte sollte seine eigenen Ziele und Wünsche unterbringen können.
 - Durch gemeinsame Vereinbarungen wird der Jugendliche als Verhandlungspartner ernst genommen.
 - Ein einfaches Beispiel für eine Vereinbarung:
 1. _____ (Name) setzt sich das Ziel,
 2. _____ (Name) hat das Recht, ...
 3. _____ (Name) hat die Pflicht, ...
 4. Nach _____ (Zeitangabe) erfolgt eine Zwischenauswertung.
 5. Hat _____ (Name) sein Ziel erreicht, kann er

Voraussetzung zum Abschließen von Vereinbarungen ist, dass der Schüler in der Lage ist, diese einzuhalten oder zumindest Bereitschaft dazu signalisiert. Außerdem sollte der Schüler die Sinnhaftigkeit des Schulbesuchs akzeptieren können.

- ⊙ Elternkontakt intensivieren
- ⊙ Persönliche Reaktion zeigen, durch
 - Kümern und Hinterhergehen, aufsuchende Arbeit, Steigerung der Aufmerksamkeit, Erhöhung der Zuwendung durch kleine Signale, Formulierung von Sorge, ...
 - Interesse an den außerschulischen Lebensumständen des Schülers zeigen
- ⊙ Einheitliches Handeln der Lehrkräfte
- ⊙ Einzelgespräche führen
 - Gespräche mit der Schulsozialarbeit, Beratungs- oder Vertrauenslehrern organisieren
 - Hausbesuche
- ⊙ Schulleitung als unterstützende Person einschalten
- ⊙ Runden Tisch mit Eltern, Schülern organisieren
 - außerschulische Hilfsangebote kontaktieren und nach Rücksprache mit den Eltern dazu einladen
- ⊙ Zum Abschluss noch einige ungewöhnliche Ideen
 - dem Schüler einen Brief schreiben
 - die Klasse oder den Schüler selber um Rat fragen, wie er unterstützt werden kann
 - Morgens zum Schüler gehen und Kontakt aufnehmen
 - Anerkennende Botschaften gegenüber dem Schüler für die kommende Woche planen
 - Sich gegenseitig etwas voneinander wünschen und die Realisierung kurz „feiern“
 - Die Mutter/den Vater anrufen:
„Ich habe mich sehr gefreut, Ihr Kind hat diese Woche nicht gefehlt!“



Gemeinsam
etwas erreichen



4. Interventionskonzept Schulverweigerung

4.1 Handlungsplan zum Umgang mit Schulverweigerung in der Schule

Der Handlungsplan dient den Schulen als Grundlage und Ergänzung vorhandener interner Schulkonzepte. Das Ziel dieses Vorgehens ist eine unmittelbare Reaktion auf unentschuldigtes Fehlen und Schulverweigerung. Die Schule verdeutlicht somit, dass sie Wert auf die Anwesenheit des Schülers legt, und zeigt gleichzeitig, dass Schulverweigerung nicht akzeptiert wird.

Empfehlenswert ist die Entwicklung einer strukturierten schulbezogenen Abstimmung zum Umgang mit Schulverweigerung. Für das Gelingen ist es von wesentlicher Bedeutung, dass dieses schulinterne Konzept allen Beteiligten bekannt ist und als verbindlich angesehen wird.

3.3 Netzwerkarbeit – wie kann ein gemeinsames Vorgehen aussehen?

Um der oben beschriebenen Komplexität der Schulverweigererproblematik gerecht zu werden, empfiehlt es sich, einen besonderen Schwerpunkt auf die Netzwerkarbeit zu legen und die Unterstützung außerschulischer Partner einzuholen.

Diese Unterstützung wird dann besonders effektiv, wenn die Kooperationsbeziehungen organisatorisch und strukturell verankert sind, beispielsweise durch regelmäßige Treffen der Netzwerkpartner. Voraussetzung für eine gelingende Netzwerkarbeit ist es, die Kooperationspartner im schulischen Umfeld zu kennen und über die damit verbundenen Zugangswege informiert zu sein. Beteiligt werden könnten Lehrkräfte, Schulsozialarbeiter, ggf. die Schulleitung, die Fachberatung Schulverweigerung sowie die Erziehungs- und Beratungshilfen des Fachdienstes Jugend. Die Zusammensetzung dieser Netzwerke kann regional unterschiedlich ausfallen und ergänzt werden.

Positive Effekte einer guten Netzwerkarbeit sind Einblicke in die Arbeitsweise der Netzwerkpartner sowie die dadurch entstehende Transparenz beim Vorgehen gegen Schulverweigerung. Ziele können ein Informationsaustausch sowie die Abstimmung und Entwicklung von Handlungsmöglichkeiten beim Umgang mit Schulverweigerung sein.

Ein zentrales Thema bei der Durchführung von Netzwerktreffen ist unter Beachtung des Datenschutzes und der Schweigepflicht die gemeinsame Beratung von Einzelfällen. Dabei können konkrete Absprachen getroffen und das weitere Vorgehen beraten werden. Bei einem weiteren Treffen können Rückmeldungen erfolgen und Berichte über die aktuelle Situation gegeben werden.

Vor der Anwendung des Handlungsplanes sollten die drei folgenden Punkte festgelegt und vereinbart werden:

Treffen von Regelvereinbarungen

Eine einheitliche Entschuldigungsregelung sollte vorliegen, über die Eltern und Schüler informiert sind. Der Schüler muss die Schule am ersten Fehltag informieren. Spätestens am dritten Fehltag muss eine Entschuldigung vorliegen. Bei unentschuldigtem Fehlen erfolgt eine Information der Eltern. Weitere Konsequenzen bei unentschuldigtem Fehlen müssen klar sein.

Führen von Anwesenheitsdokumentationen

Die Dokumentation der Anwesenheit erfolgt durch den Klassenlehrer. Bei der Art der Dokumentation sollten die Gegebenheiten der Schule berücksichtigt werden (z. B. zentrale Sammlung der Fehltage im Sekretariat, Klassenbuchführung, Einsatz gesonderter Formulare etc.). Wichtig ist, dass es eine verbindliche schulinterne Regelung gibt.

Einrichtung von Rückmeldesystemen

Es sollten verbindliche Rückmeldesysteme über Anwesenheit und Abwesenheit zur Klassenlehrkraft eingerichtet werden.



HANDLUNGSPLAN

Anwesenheitskontrolle zu jedem Unterrichtsbeginn durch Klassenlehrer und Fachlehrer.

Schriftliche Dokumentation der Fehlzeiten

Schüler bleibt der Schule fern!

Entschuldigtes Fehlen

- Eltern sollten ihr Kind spätestens am 2. Fehltag in der Schule krank melden.
- Ein schriftliches Attest/eine Entschuldigung wird zum Ende der Fehlzeit eingereicht.

Bei begründeten Zweifeln:

- Elterngespräch führen
- Fallberatung
- Verpflichtung zur Vorlage eines ärztlichen Attestes
- Beantragung einer schulärztlichen Untersuchung

Pädagogische Intervention

Anruf beim Schüler/bei den Eltern durch die Klassenlehrkraft

Schriftliche Elterninformation (s. Anlage 7.2)

Klassenlehrkraft hält Rücksprache mit der Schulleitung

Die Schule ergreift **kurzfristig pädagogische Interventionsmaßnahmen**. (z. B. Elterngespräch, Hausbesuch, Fallbesprechung, Klassenkonferenz, Einleitung des Bußgeldverfahrens etc.).

Initiierung einer **Fallkonferenz** durch die Schule unter Einbeziehung des Jugendamtes und/oder der Fachberatung Schulverweigerung sowie ggf. anderen externen Diensten.

Tätigwerden des Jugendamtes im Sozialraum (**Schüler bis 13 Jahre**).

Tätigwerden der Fachberatung Schulverweigerung (**Schüler ab 14 Jahre**).

Schule initiiert regelmäßige Fallkonferenzen/Rücksprachen, um das weitere gemeinsame Vorgehen festzulegen.

Ggf. Vorschlag des Schülers für einen außerschulischen Platz zur Schulpflichterfüllung (für Schüler ab 14 Jahre).

Unentschuldigtes Fehlen

1. Fehltag

5. Fehltag

15. Fehltag

20. Fehltag

Formalrechtliches Verfahren

Einleitung des Bußgeldverfahrens durch Meldung der Schulpflichtverletzung an die zuständige Meldestelle gem. §§ 63 i.V.m 176 NSchG.

Durchführung des formalrechtlichen Verfahrens bei Schulpflichtverletzung gem. OWiG durch die zuständige Meldestelle:

- Anhörung des Betroffenen
- Bußgeldbescheid
- ggf. Umwandlung des Bußgeldes in Sozialstunden durch das Amtsgericht
- Jugendarrest bei Nichtableistung der Sozialstunden

*Als Hilfsmittel zur Erfassung der Fehlzeiten kann das in der Anlage 7.1 hinterlegte Formular genutzt werden.

*Beispielschreiben in Anlage 7.2

4.2 Erläuterungen zur Anwendung des Handlungsplans

Der Handlungsplan gibt eine Empfehlung zum standardisierten Umgang mit entschuldigtem und unentschuldigtem Fehlzeiten in der Schule. Ziel ist es, frühzeitig auf Schulverweigerung zu reagieren, um negative Auswirkungen möglichst gering zu halten*. Die Fachberatung Schulverweigerung kann zu jedem Zeitpunkt hinzugezogen werden.

Im Fall von häufig auftretenden entschuldigtem Fehlzeiten ist es wichtig, diese zu hinterfragen und bei begründeten Zweifeln aktiv zu werden. Neben Elterngesprächen besteht hier die Möglichkeit, die Eltern zur Vorlage eines ärztlichen Attestes zu verpflichten oder eine schulärztliche Untersuchung zu veranlassen.

Im Fall von unentschuldigtem Fehlzeiten gliedert sich der Handlungsplan in zwei Handlungsstränge: 1.) die pädagogische Intervention und 2.) das formalrechtliche Verfahren.

Die pädagogische Intervention erfordert eine möglichst frühzeitige Reaktion der Schule in Form von Telefonaten sowie der schriftlichen Information der Eltern über die entstandenen Fehltag*. Ferner sollte das persönliche Gespräch mit dem Schüler gesucht werden.

Ab dem 5. Fehltag ist die Schulleitung über das unentschuldigte Fehlen des Schülers zu informieren. Neben weiteren pädagogischen Interventionsmaßnahmen (z. B. Hausbesuche, Elterngespräche etc.) sollte ab diesem Tag das formalrechtliche Verfahren, das Bußgeldverfahren, eingeleitet werden. Der genaue Zeitpunkt liegt im pädagogisch begründeten Ermessen der Schulleitung. Hierbei werden der zuständigen Meldestelle die Fehltag gemeldet. Dies kann online über das Fachverfahren Schulpflichtverletzung oder mithilfe des als Anlage 7.4 hinterlegten Formulars geschehen. Über den Verfahrensstand wird die Schule informiert.

Ab dem 15. Fehltag sollten im Rahmen einer Fallkonferenz der Fachdienst Jugend und/oder die Fachberatung Schulverweigerung beteiligt werden. Das Jugendamt ist für die Schüler bis 13 Jahre und die Fachberatung Schulverweigerung für die Schüler ab 14 Jahre zuständig. Nach Einbeziehung der beiden Fachdienste sind ein kontinuierlicher Austausch sowie die Abstimmung des weiteren Vorgehens zwischen den Beteiligten wichtig. Dies kann beispielsweise in Form von regelmäßigen Fallkonferenzen geschehen, die durch die Schule als für den Schüler verantwortliche Institution initiiert werden.

Ab dem 20. Fehltag kann geprüft werden, ob der Schüler die Voraussetzungen für den zeitweisen Besuch einer außerschulischen Maßnahme (Auf Kurs junior, Auf Kurs, Deine Chance!) erfüllt. Nach einem Wechsel in eine außerschulische Maßnahme bleibt der Schüler an der abgebenden Schule gemeldet und diese ist weiterhin eng am Förderprozess beteiligt.

5. Schulpflichtverletzung als Ordnungswidrigkeit

5.1 Informationen zur Schulpflicht

Jeder Jugendliche ist in Niedersachsen grundsätzlich 12 Jahre schulpflichtig.

Schulpflicht im Primarbereich und im Sekundarbereich I

Besuch einer Schule im Primarbereich oder im Sekundarbereich I

Mindestens 9 Schuljahre

Schulpflicht im Sekundarbereich II

Besuch einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule

Jugendliche, die keine Berufsausbildung begonnen haben, besuchen mindestens 1 Jahr eine berufsbildende Schule mit Vollzeitunterricht.

Auszubildende besuchen mindestens 2 Jahre eine Berufsschule in Teilzeit im dualen System.

5.2 Meldung der Fehlzeiten (Fachverfahren Schulpflichtverletzung)

Gem. § 176 NSchG handelt ein Schüler ordnungswidrig, sofern der Schulpflicht nicht nachgekommen wird. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Soll dieser Weg eingeschlagen werden, meldet die Schule die Fehlzeiten an die zuständige Meldestelle/Ordnungsbehörde. Die Zuständigkeit der Meldestelle richtet sich nach dem Wohnort des Schülers (s. hierzu Punkt 5.4).

Die Meldung der unentschuldigtem Fehlzeiten erfolgt bislang per Anzeigenformular*. Ergänzend wird flächendeckend das Fachverfahren Schulpflichtverletzung in den Schulen im Landkreis Osnabrück eingeführt. Ziel ist es, den Verlauf des Bußgeldverfahrens transparenter zu gestalten und Verfahrensschritte zu vereinfachen. Die lange Dauer dieses Verfahrens, die durch die aufeinander aufbauende Zuständigkeit mehrerer Stellen begründet ist, soll so verringert werden. Weiter soll den Schulen mit Hilfe des Fachverfahrens ermöglicht werden, sich tagesaktuell über den Verfahrensstand zu informieren. Statistische Auswertungen über Zahlen und Daten zur Schulverweigerung an der Schule / in der Region / im Landkreis sind ebenfalls möglich.

* siehe Anlage 7.4

Das onlinegestützte Verfahren wurde eigens für den Landkreis Osnabrück entwickelt und bildet den gesamten verwaltungstechnischen Verlauf des Bußgeldverfahrens ab. Alle am Prozess beteiligten Stellen (Schule, Meldestelle und Jugendgerichtshilfe mit der Aufgabe der Sozialstundenvermittlung) sind im Fachverfahren integriert.

Das System bietet für Schulen eine einheitliche Fehlzeitenerfassung, die über die reine Meldung von Fehlzeiten zwecks Bußgeldverfahren hinausgehen kann.

Das Fachverfahren basiert auf einer Datenbank mit entsprechender Rechtestruktur. Dadurch wird ein höchstmöglicher Datenschutz gewährleistet und ein direkter Zugriff der Schulen und Meldestellen auf die Datenbank über das Internet ermöglicht.

5.3 Verlauf des Bußgeldverfahrens bei Schulpflichtverletzung

Vor der Anzeige unentschuldigter Fehlzeiten durch die Schule an die Meldestelle ist Folgendes zu beachten:

- ⦿ Einer Anzeige kann nur bei bestehender Schulpflicht nachgegangen werden.
- ⦿ Eine Meldung der Fehlzeiten sollte möglichst zeitnah erfolgen. Empfohlen wird ein Zeitraum zwischen 5 und 10 Fehltagen.
- ⦿ Fehlminuten, die einzeln gemeldet werden, finden bei der Berechnung eines Bußgeldes keine Berücksichtigung.
- ⦿ Einzelne Fehlstunden können geahndet werden, wenn sie in der Summe (= 6 Stunden) einen Fehltag ergeben.
- ⦿ Fehltag, die länger als 6 Monate zurückliegen, sind verjährt. Ein Bußgeld kann nicht mehr verhängt werden (§ 31 OWiG).

Nach Eingang der Anzeige bei der Meldestelle erhält die Schule eine Rückmeldung über den Erhalt der Anzeige. Dem Schüler und den Erziehungsberechtigten wird gem. § 55 OWiG Gelegenheit gegeben, sich innerhalb einer Woche zum Sachverhalt zu äußern.

Bleibt die Anhörung erfolglos oder wird vom Äußerungsrecht kein Gebrauch gemacht, ergeht ein Bußgeldbescheid. Dieser kann frühestens eine Woche nach Ablauf der Anhörungsfrist verschickt werden. Der Schüler und die Erziehungsberechtigten haben vier Wochen Zeit, das Bußgeld zu zahlen.

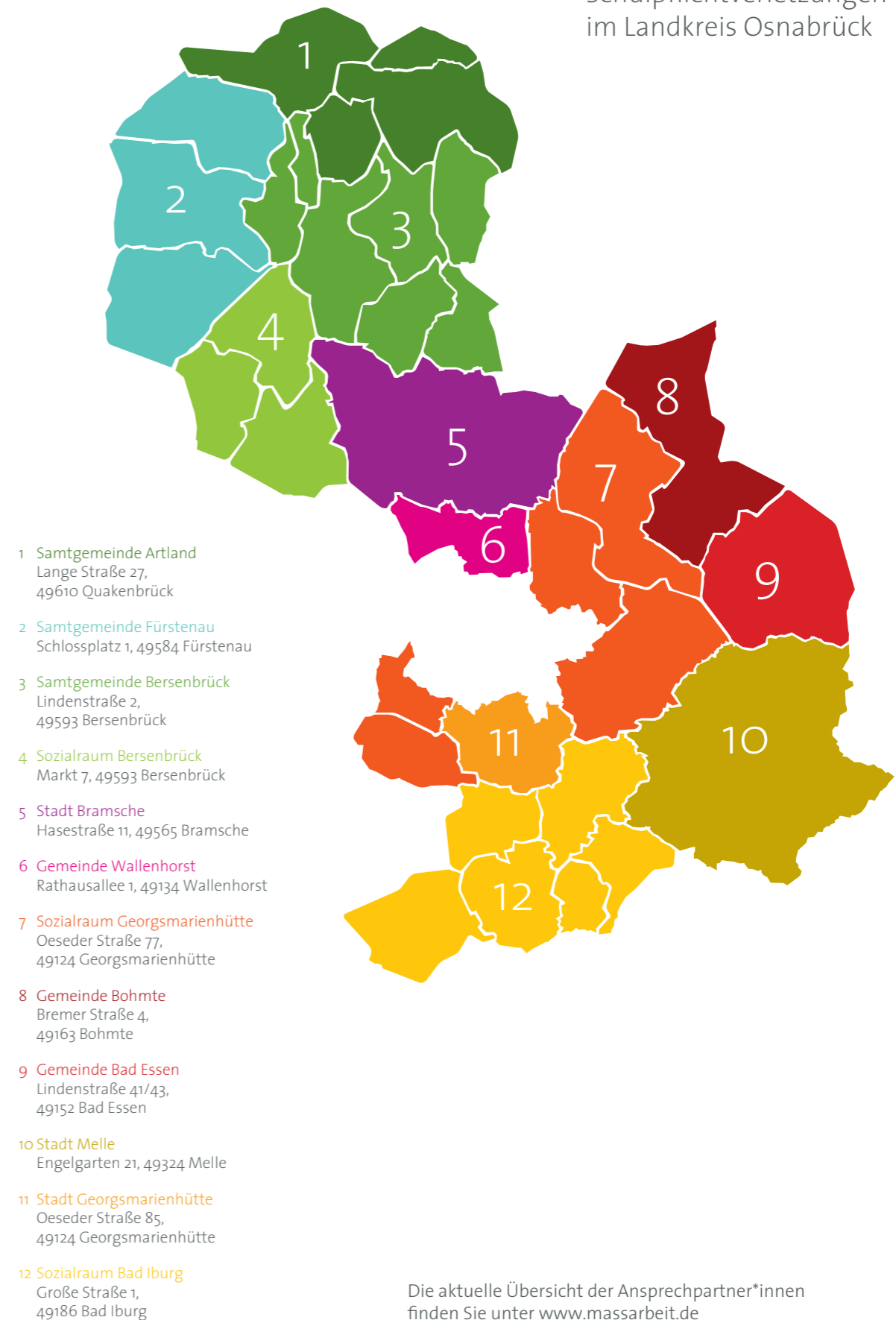
Die Höhe des Bußgeldes errechnet sich anhand der Summe der Fehltag. Je Fehltag werden 10,00 Euro berechnet. Liegen die Fehltag direkt vor oder nach den Ferien, werden 50,00 Euro je Fehltag berechnet. Die Höchstsumme eines Bußgeldbescheides beträgt 600,00 Euro.

Wer der Adressat des Bußgeldbescheides ist, hängt vom Alter des Schülers ab. Ist der Schüler unter 14 Jahre alt, richtet sich das Bußgeld gegen die Erziehungsberechtigten. Ist der Schüler 14 Jahre und älter, richtet sich das Bußgeld gegen den Schüler. Die Erziehungsberechtigten werden informiert. Die Schule erhält eine Information, sobald ein Bußgeldbescheid erlassen wird.

Erfolgt keine Zahlung des Bußgeldes, leitet die Meldestelle das Verfahren an das Amtsgericht weiter. Richtet sich das Bußgeld gegen die Erziehungsberechtigten, kann nach erfolglosem Mahnverfahren Erzwingungshaft durch die Staatsanwaltschaft veranlasst werden. Bei einem Bußgeld, welches sich gegen den Schüler richtet, entscheidet der Jugendrichter gem. § 98 I OWiG über eine Umwandlung des Bußgeldes in Arbeitsleistungen oder andere Leistungen. In der Regel handelt es sich hierbei um gemeinnützige Dienste (sog. Sozialstunden). Der richterliche Beschluss wird an die Jugendgerichtshilfe in den Sozialräumen weitergeleitet. Von dort werden den Jugendlichen die Einsatzstellen zur Ableistung ihrer Sozialstunden zugewiesen. Kommt der Schüler dieser Aufforderung nicht nach, kann der Jugendrichter gem. § 98 II OWiG Jugendarrest anordnen.

Nach Beendigung des Verfahrens beim Amtsgericht wird der Vorgang an die Meldestelle zurückgegeben. Das Ordnungswidrigkeitsverfahren wird durch die Meldestelle beendet.

5.4 Ansprechpartner*innen für die Bearbeitung von Schulpflichtverletzungen im Landkreis Osnabrück

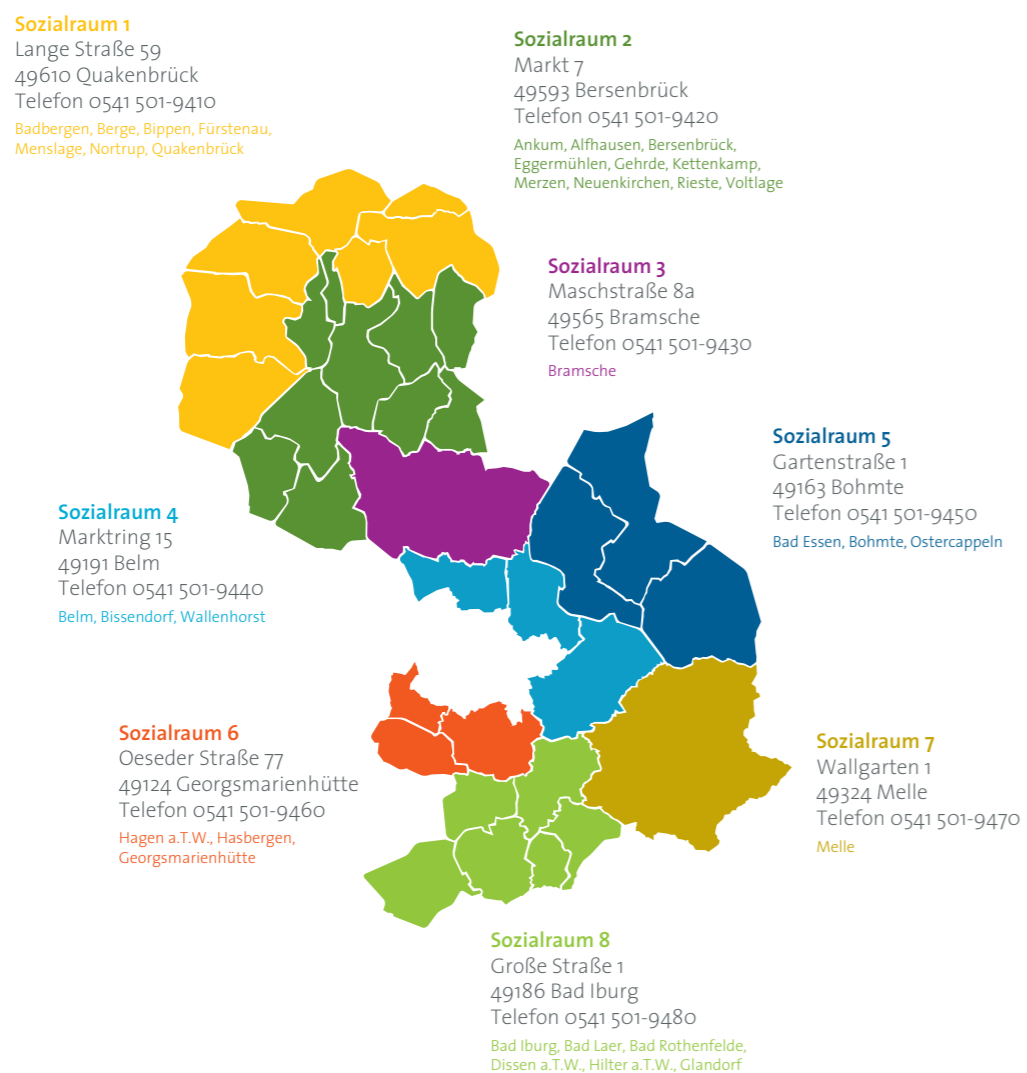


6. Außerschulische Beratungsangebote im Landkreis Osnabrück

6.1 Fachdienst Jugend (Schüler bis 13 Jahre)

Wenn es bei Kindern zu Schulverweigerung kommt, sind häufig besondere Problemlagen im familiären Umfeld gegeben. Die Personensorgeberechtigten (in der Regel die Eltern) sind in diesen Fällen in der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung zu beraten und zu unterstützen sowie im Hinblick auf das Wohl ihres Kindes auch zu fordern. Vor diesem Hintergrund ist bei Schülern bis 13 Jahre grundsätzlich der Fachdienst Jugend (Jugendamt) mit seinen acht Sozialraumteams zuständig. Die Mitarbeiter der Sozialraumteams bieten Familien Beratung und Unterstützung an, helfen selbst weiter oder vermitteln Hilfen von Seiten kompetenter Netzwerkpartner.

Übersicht Sozialraumteams



Die aktuelle Übersicht der Ansprechpartner*innen finden Sie unter www.landkreis-osnabrueck.de



6.2 Fachberatung Schulverweigerung (Schüler ab 14 Jahre)

Die Fachberatung Schulverweigerung der Maßarbeit kAÖR ist ein freiwilliges Beratungsangebot und richtet sich an Jugendliche ab 14 Jahre, deren Eltern sowie Lehrer, Schulsozialarbeiter und weiteres Fachpersonal. Die Fachberater verstehen sich als neutrale Ansprechpartner und bieten frühzeitig Beratung und Unterstützung in Fällen von aktiver und passiver Schulverweigerung.

Die Fachberatung bietet neben der allgemeinen Beratung zum Thema Schulverweigerung eine Clearingfunktion an der Schnittstelle Schule, Familie und außerschulische Partner. Im Rahmen gemeinsamer Gespräche (Schüler, Eltern, Lehrer) erfolgt die Klärung der Ursachen für das schulvermeidende Verhalten sowie die Erarbeitung erster Schritte zur Stabilisierung der schulischen Situation. Ferner werden im Clearingprozess weitere Lösungsalternativen und weiterführende Unterstützungsangebote entwickelt und abgestimmt. Gesprächstermine erfolgen in der Regel kurzfristig und unbürokratisch.

Ziel ist es, dass die Schüler wieder gerne in die Schule gehen und den Unterricht regelmäßig besuchen. Schule soll als schützender sowie wertschätzender Ort der Persönlichkeitsentwicklung wahrgenommen werden.

Während des Beratungsprozesses arbeitet die Fachberatung eng mit der Schule zusammen und bereitet die Rückkehr des Schülers in die Klasse gemeinsam mit der zuständigen Lehrkraft vor.

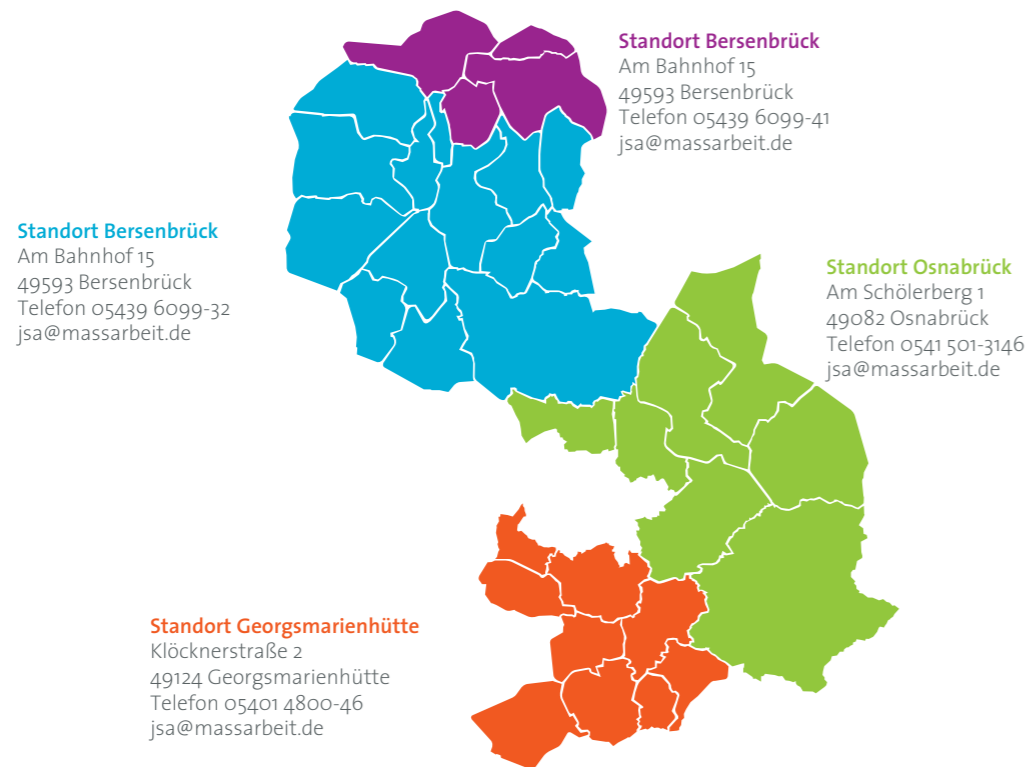
Die Fachberatung Schulverweigerung koordiniert die Aufnahme in die außerschulischen Angebote für Schulverweigerer im Sekundarbereich I und II. Flankierend steht außerdem das Angebot „Deine Chance!“ zur Verfügung, in dem Schulverweigerer beim Sozialstundenabbau unterstützt und pädagogisch begleitet werden.

Auch während der Teilnahme an den Maßnahmen stehen die Fachberater den Jugendlichen und der Schule als Ansprechpartner zur Verfügung. Gegen Ende der Maßnahme und nach Rückkehr in die Schule wird der Kontakt wieder intensiviert und die Jugendlichen werden weiterbegleitet.

Die Fachberatung entwickelt gemeinsam mit der Schule ein Konzept zur Vermeidung von Schulverweigerung und erarbeitet mit dem Kollegium die Ablaufstrukturen beim Auftreten von Schulverweigerung. Das innerschulische Vorgehen bei Schulverweigerung wird durch die Fachberatung unterstützt, sie steht beratend unter anderem bei Fallkonferenzen zur Verfügung.

Bausteine der Fachberatung Schulverweigerung

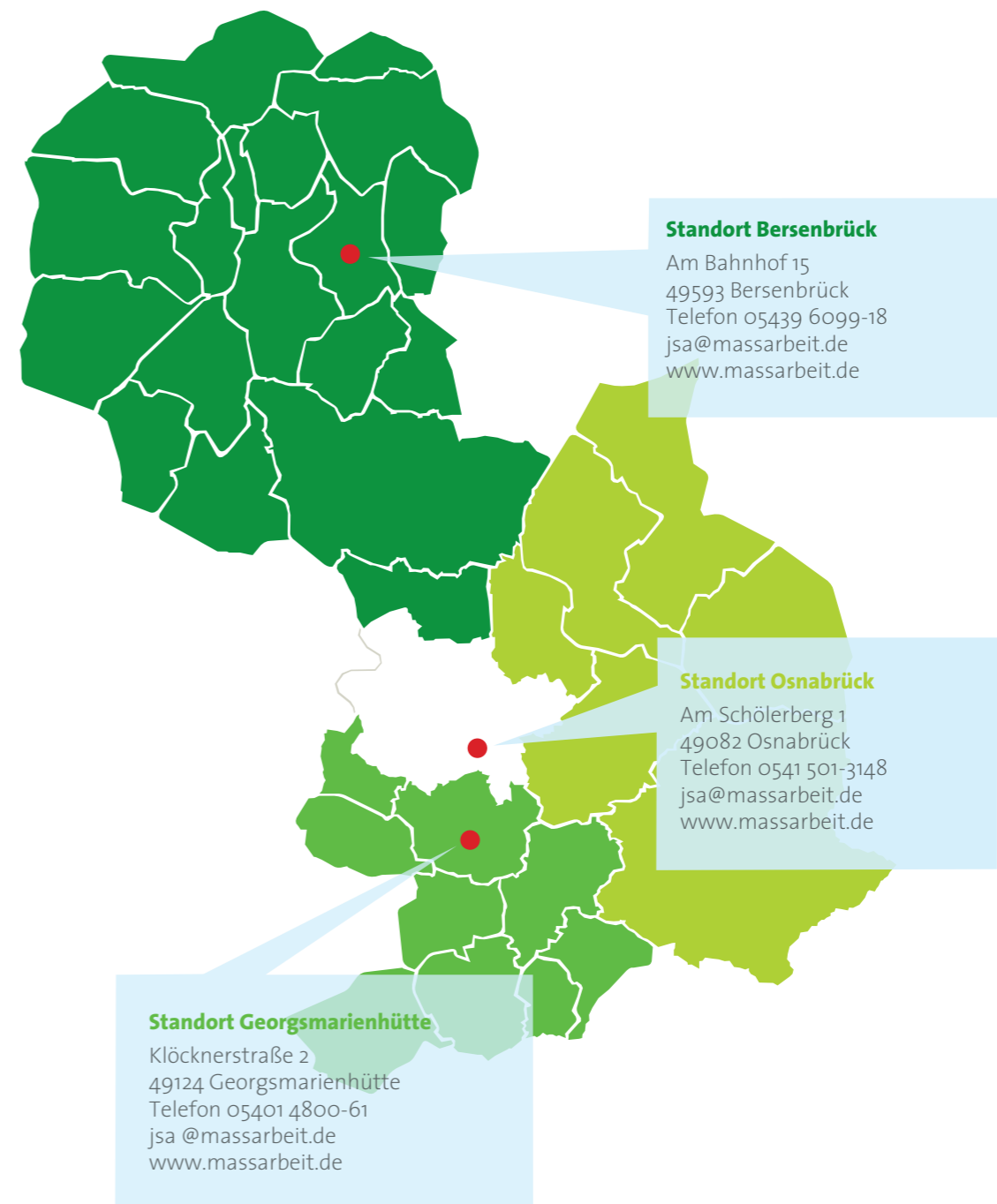
- Klärung der schulinternen Abläufe bei Auftreten von Schulverweigerung und Einführung eines Handlungsplans
- Entwicklung von präventiven Bausteinen in der Schule zur Vermeidung von Schulverweigerung
- Beratung im Einzelfall und aufsuchende Arbeit sowie Zugangssteuerung zu außerschulischen Angeboten für Schulverweigerer
- Vorbereitung der Rückführung des Schülers in die Schule
- Nachgehende Begleitung des Schülers
- Vermittlung in weiterführende Hilfsangebote wie beispielsweise die Ausbildungslotsen (s. Punkt 6.3)



Die aktuelle Übersicht der Ansprechpartner*innen finden Sie unter www.massarbeit.de

6.3 Ausbildungslotsen

Die Ausbildungslotsen der Maßarbeit kAöR bieten Unterstützung bei der beruflichen Orientierung und dem Einstieg in Ausbildung und Arbeit. Das Angebot richtet sich an Jugendliche ab dem 14. Lebensjahr, die ihren Wohnsitz im Landkreis Osnabrück haben. Für den Bereich Schulverweigerung sind die Ausbildungslotsen des Übergangsmanagements dann eine gute Unterstützung und Ergänzung, wenn die berufliche Zukunftsplanung angezeigt ist. Besonders im Sekundarbereich II (z. B. Erfüllung der Berufsschulpflicht) kann die Schulverweigerungshaltung nicht unabhängig von der Entwicklung einer beruflichen Perspektive bearbeitet werden. In diesen Fällen erfolgt eine Abstimmung zwischen der Fachberatung Schulverweigerung und den Ausbildungslotsen.



Die aktuelle Übersicht der Ansprechpartner*innen finden Sie unter www.massarbeit.de



Anlagen

Datum: _____

Fehlzeiten Ihrer Tochter / Ihres Sohnes _____

Sehr geehrte Frau _____

sehr geehrter Herr _____

leider haben wir bei Ihrer Tochter/Ihrem Sohn folgende Fehlzeiten in der Schule feststellen müssen:

Wir möchten Sie daran erinnern, dass Sie bereits im Laufe des ersten Fehltages Ihr Kind telefonisch oder schriftlich im Sekretariat krank melden müssen. Spätestens am 3. Fehltag muss eine schriftliche Entschuldigung vorliegen. Als Alternative können Sie auch ein ärztliches Attest einreichen. Ansonsten gilt Ihr Kind als unentschuldig. Dies erscheint auf dem Zeugnis.

Bitte sprechen Sie mit Ihrem Kind darüber, welche Nachteile aus unentschuldigtem Fehlen entstehen und welche Konsequenzen weitere unentschuldigte Fehltage nach sich ziehen würden. Unternehmen Sie geeignete Schritte, damit Ihr Kind in Zukunft regelmäßig die Schule besucht. Gerne beraten wir Sie hierbei.

Die versäumten Unterrichtsinhalte müssen selbstständig nachgearbeitet werden.

Wir bedauern, Ihnen diese Mitteilung machen zu müssen. Aber es geht um die Zukunftschancen Ihres Kindes und das Einhalten von Pflichten und Regeln, und dabei wollen wir erzieherisch vertrauensvoll mit Ihnen zusammenarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Schulleitung

Klassenlehrkraft

Telefon

Telefon

Datum: _____

Fehlzeiten Ihrer Tochter / Ihres Sohnes _____

Sehr geehrte Frau _____

sehr geehrter Herr _____

leider hat Ihre Tochter/Ihr Sohn trotz Ermahnung weiterhin in der Schule gefehlt:

Nachvollziehbare Begründungen liegen uns nicht vor. Um Nachteilen bezüglich der Schullaufbahn vorzubeugen und die Pflichten deutlich zu machen, bitten wir Sie zusammen mit Ihrem Kind zu einem Gespräch in die Schule.

Unser Terminvorschlag: _____

Sollten Sie zu dieser Zeit nicht kommen können, rufen Sie uns bitte umgehend an und vereinbaren einen neuen Termin. Sie können gerne eine Person Ihres Vertrauens mitbringen.

Bei diesem Gespräch möchten wir mit Ihnen die Ursachen für das unentschuldigte Fehlen ergründen und nach Hilfsmöglichkeiten suchen.

Bitte nehmen Sie den Gesprächstermin unbedingt wahr. Wie Sie sicher wissen, besteht für Ihr Kind Schulpflicht und für Sie die Verantwortung, im Rahmen Ihrer elterlichen Sorge auf einen regelmäßigen Schulbesuch zu achten.

Mit freundlichen Grüßen

Schulleitung

Klassenlehrkraft

Telefon

Telefon

Datum: _____

Hartnäckiges unentschuldigtes Fehlen Ihrer Tochter/Ihres Sohnes

Sehr geehrte Frau _____

sehr geehrter Herr _____

obwohl wir ein Gespräch mit Ihnen geführt und klare Vereinbarungen getroffen haben, waren unsere Bemühungen leider erfolglos. Es liegen erneute Fehlzeiten Ihres Kindes vor:

Diese machen es notwendig, eine Anzeige wegen Schulpflichtverletzung in Gang zu setzen. Dabei wird nach Anhörung von der Bußgeldstelle der Stadt/Samtgemeinde _____ ein Bußgeld verhängt. Wird dies nicht bezahlt, erfolgt eine Weiterleitung des Vorgangs an das Amtsgericht.

Bitte machen Sie Ihrer Tochter/Ihrem Sohn klar, dass wir uns nun in einem Rechtsverfahren befinden. Die Schule hat darauf keinen Einfluss mehr. Bei Nichtbefolgung könnten weitere Maßnahmen wie die Festsetzung von Sozialstunden bis hin zum Arrest durch das Gericht verhängt werden.

Nur eine sofortige Befolgung der Schulpflicht kann diese von allen sicher nicht gewollten Auswirkungen abwenden. Nach Zeugniserlass kann zudem unentschuldigtes Fehlen als Leistungsverweigerung gewertet werden und somit „ungenügende“ Noten nach sich ziehen. Dies würde die Aussicht auf einen guten Schulabschluss mindern oder unmöglich machen, wodurch Zukunftschancen verbaut werden.

Wir bedauern, Ihnen dies mitteilen zu müssen, möchten Sie aber ermutigen, erneut mit uns Kontakt aufzunehmen, wenn Sie weitere Unterstützung wünschen.

Mit freundlichen Grüßen

Schulleitung

Klassenlehrkraft

Telefon

Telefon

Beratungswegweiser für Elterngespräche

Haltungen und Strategien für Gespräche mit Eltern von „Problemkindern“

Mit „Problemkindern“ sind Kinder/Jugendliche gemeint, die ihren Eltern schon häufiger Probleme bereitet haben, sei es, dass sie innerhalb der Familie, in ihrer Entwicklung oder in der Öffentlichkeit (auf Spielplätzen, im Kindergarten, in der Schule) auffällig geworden sind. „Problemkinder“ sind aber nicht nur Kinder/Jugendliche, die anderen (Eltern, Lehrern ...) Probleme machen, sondern die selbst Probleme haben. Allerdings können die Probleme, die sie haben (Angst, nicht dazugehören; Minderwertigkeitsgefühle; Gefühl von Sinnlosigkeit und Resignation ...), ganz andere sein, als die Probleme, die sie machen: einschüchterndes, provokatives Auftreten gegenüber anderen Kindern oder Erwachsenen, Leistungsverweigerung usw.

Hier nun einige Tipps, die in der Arbeit mit Eltern Verwendung finden könnten:

- ☉ Rechnen Sie bei Eltern von „Problemkindern“ mit Abwehr, Verleugnung, Abtauchen, wenn Sie diese zur Kooperation/Mithilfe auffordern. Diese Eltern fühlen sich ihren Kindern gegenüber häufig selbst ohnmächtig und verfügen über unzureichende Strategien bzw. haben wenige Ideen, wie sie sich anders verhalten könnten. Viele haben alles Mögliche durchprobiert (von Schimpfen und Schlägen über Drohungen bis zu Versprechungen) und haben resigniert. Manche billigen aus verschiedenen Gründen (insgeheim) das „schlechte“ Verhalten ihrer Kinder (z. B., weil sie selbst Schule als einen Ort in Erinnerung haben, an dem sie versagt haben). Diese Eltern sind es gewohnt, von allen möglichen Leuten/Institutionen auf ihre „missratenen“ Kinder angesprochen zu werden. Sie hören fast aus jedem Telefonat oder Brief einen Vorwurf an sich als „schlechte“ Eltern heraus, auch wenn Sie das nicht beabsichtigen. Viele kennen Behörden nur als Eingriffsinstanzen, vor denen man sich schützen muss. Die meisten dieser Eltern haben häufig erlebt, dass man nur ihnen die Schuld am Betragen ihrer Kinder gegeben und nicht auch eigene Fehler innerhalb der Institution gesucht und zugegeben hat. Ihre aggressive Abwehr oder ihre „Vogel-Strauß-Taktik“ haben also eine längere Geschichte.
- ☉ Geben Sie am Anfang (Beginn eines Gesprächs, Briefes, Telefonates) zu, dass Sie ein Problem haben und dass Sie die Unterstützung der Eltern brauchen. Viele Eltern reagieren mit Abwehr, wenn sie das Gefühl haben, man wolle ihnen ein Problem unterstellen oder anhängen. Das führt nur dazu, dass das Problem(kind) hin- und hergeschoben wird. „Ihr Kind nimmt nicht am Unterricht teil. Das ist erst mal unser Problem, ja. Aber zur Lösung brauchen wir auch Ihre Unterstützung. Sind Sie bereit uns zu helfen?“
- ☉ Unterstreichen Sie die Bedeutung der Eltern und die gemeinsame Stärke von Erwachsenen, die sich zusammentun: „Wissen Sie, wir können hier in der Schule z. B. eigene Bestrafungen aussprechen. Aber unsere Erfahrung ist, dass wir weiterkommen, wenn unser Handeln von den Eltern mitgetragen wird. Wissen Sie, wenn Sie hinter uns und wir hinter Ihnen stehen, macht das einen ganz anderen Eindruck auf Ihr Kind, als wenn man alleine steht.“ Das Allein(e)-Stehen kennen viele Eltern. Das spricht etwas in ihnen an.
- ☉ Manche Eltern schützen ihre Kinder beinahe automatisch: „Mein Sohn ist doch nur mitgelaufen. Der kommt selbst nie auf solche Ideen, das macht mein Sohn nicht!“ Sprechen Sie zunächst nicht über das Ausmaß der Schuld des Einzelnen, halten Sie das Thema offen: „Ich höre, dass Sie auf jeden Fall wünschen, dass Ihr Sohn nicht ungerecht behandelt wird. Das ehrt Sie als Vater/Mutter. Eltern wünschen sich Fairness für ihr Kind und genau das ist auch mein Anliegen. Eine faire Untersuchung des Vorfalls. Wahrscheinlich ist Ihr Sohn nicht alleine schuld, wahrscheinlich kam da einiges zusammen. Aber auch um das zu klären, brauche ich Sie.“ Oder: „Es geht nicht darum, Ihren Sohn in die Pfanne zu hauen. Aber wenn wir gut zusammenarbeiten, dann lernt er vielleicht etwas daraus für sein Leben, das ist das Ziel.“

- Wenn Eltern sich trotzdem verweigern, nicht kämpfen: „Frau Müller, ich merke, dass ich Sie nicht überzeugen konnte. Ich bitte Sie, noch einmal darüber nachzudenken. Es geht um die Zukunft Ihres Sohnes. Ich glaube, jetzt kann man da noch etwas machen. Ich rufe Sie morgen noch mal an, um zu hören, ob Sie sich nicht doch vorstellen können, hier mit-zuwirken. Und wenn Sie nur dabei sind, während ich mit Ihrem Sohn rede.“
- Manche verzweifelte Eltern reagieren auch über: „Was hat der gemacht, schon wieder geschwänzt? Der kann sein blaues Wunder erleben!“ Versuchen Sie nicht, die Eltern zu erziehen! Definieren Sie deren Ideen in einem ersten Schritt zunächst positiv: „Das gefällt mir, dass Sie das Verhalten von Thomas so klar verurteilen.“ Oder: „Ich sehe, dass wir dieselben Werte in der Erziehung vertreten. Weder Sie noch wir billigen, wenn junge Menschen in der Schule kommen und gehen, wie es ihnen behagt.“ Die Gemeinsamkeit, die Sie auf diese Weise herstellen, hilft den Eltern, den Unterschied, den Sie im zweiten Schritt vertreten, eher anzunehmen: „Eine Tracht Prügel tut vielleicht weh, aber wir wollen, dass der Thomas eine andere Einstellung bekommt. Und die erreicht man meistens besser über Gespräche.“
- Dieses Zwei-Schritte-Modell gilt für von Ihrer Meinung abweichende Äußerungen. Beispiel: Sie bitten eine Mutter, in die Schule zu kommen, um mit Ihnen und ihrem Sohn über den unregelmäßigen Schulbesuch zu sprechen. Die Mutter antwortet: „Also, wissen Sie, erstens habe ich sehr viel zu tun und zweitens lege ich bei meinem Sohn sehr viel Wert auf Selbstständigkeit; ich denke, das kann der alleine wieder in Ordnung bringen!“ Natürlich sind das Ausflüchte und Ausreden. Aber, wenn Sie diese ernst nehmen, haben Sie bessere Chancen sie aufzulösen, als wenn Sie dagegen frontal angehen. Deshalb ist der erste Schritt im günstigen Fall gekennzeichnet durch Anerkennung des Positiven: „Das mit der Selbstständigkeit finde ich auch sehr wichtig. Die soll Ihrem Sohn auf keinen Fall genommen werden.“ Im zweiten Schritt kann es dann zur Einführung des Unterschieds kommen: „Aber ich habe Thomas schon zweimal aufgefordert, die Sache mit mir allein in Ordnung zu bringen, was er nicht geschafft hat. Ich glaube, er braucht an dieser Stelle Ihre Unterstützung, um das dann in Zukunft noch selbstständiger angehen zu können.“ Oder die Mutter sagt: „Ich denke, dass Sie als ausgebildete Pädagogin doch alleine zurecht kommen müssen.“ Die Anerkennung des Positiven fällt hier nicht leicht, weil eine Abwertung im Satz enthalten ist. Man kann diese sehr wohl hören, muss aber nicht darauf eingehen. Das geht nur, wenn man von sich als Lehrer/in / Sozialpädagoge/in ein positives Selbstbild besitzt: „Es freut mich, dass Sie unserer Zunft so viel zutrauen und wir wären auch in der Lage, hier eine eigene disziplinarische Maßnahme zu setzen. Aber mir geht es nicht darum, Ihren Sohn abzustrafen, sondern die Gründe herauszubekommen und die Aufgaben unter den Beteiligten zu verteilen, damit er die Schule gut zu Ende bringt. Dafür brauche ich Ihre Unterstützung. Ich sehe das als Investition in die Zukunft Ihres Sohnes!“
- Wenn Eltern ihre Bereitschaft signalisieren mitzumachen, muss man erläutern, was man machen will und was ihre Rolle bzw. Aufgabe dabei sein soll: „Ich will einen Vertrag mit Thomas schließen über regelmäßigen Schulbesuch. Ich möchte, dass Sie prüfen, ob der Vertrag realistisch ist, und ob Sie eine Möglichkeit sehen, Thomas zu belohnen, wenn er sich daran hält.“ So gibt man Eltern auch die Chance, sich belohnend zu verhalten!
- Im Gespräch sollten solche Sätze fallen wie „Nicht wahr, da sind wir uns doch einig?“; „Frau Müller, sehen Sie das auch so?“; „Thomas, deine Eltern und deine Lehrer machen sich Sorgen um dich. Aber ich merke auch viel Sympathie für dich, zu Hause und hier in der Schule. Du bist uns nicht egal, nicht wahr, Frau Müller?“. Solche Sätze schaffen und unterstreichen die gemeinsame Verantwortung und die gemeinsamen Werte von Schule und Elternhaus. Für viele Familien ist es eine völlig neue Erfahrung, dass man mit öffentlichen Institutionen etwas Privates teilen kann.

- Zum Schluss sollte man sich immer bei den Eltern für ihr Kommen und ihre Unterstützung bedanken und einerseits ausdrücken, dass man sich so schnell nicht wiedersehen will („Sie haben sicher auch etwas Besseres zu tun, als hier in die Schule zu kommen.“). Andererseits sollte man einen ggf. lockeren Kontakt vereinbaren: „Also, wenn Sie sich mal erkundigen wollen, wie der Thomas sich so macht, können Sie gerne anrufen.“ Oder: „Ich melde mich in drei Wochen und berichte, was ich so sehe / höre von Thomas.“

(aus: Haltungen und Strategien für Gespräche mit Eltern von „Problemkindern“, Prof. Dr. Mathias Schwabe, in: Handlungshilfe für Lehrkräfte zum pädagogischen Umgang mit Schulschwänzer/innen in der Sekundarstufe I, Landeskooperationsstelle Schule-Jugendhilfe, Karl-Heinz Thimm, Potsdam)

Grundsätze für Elterngespräche im Bereich der Intervention von Schulverweigerung:

- Formulieren Sie als Ziel der Gespräche, die Eltern für eine enge und kontinuierliche Zusammenarbeit zur Lösung der Probleme zu gewinnen.
- Klären Sie,
 - was die Eltern bisher über das Fehlen ihres Kindes in der Schule wissen,
 - was sie bisher unternommen haben, damit das Kind wieder regelmäßig am Unterricht teilnimmt, und
 - welche Form der Unterstützung gewünscht wird und von den Eltern mitgetragen werden kann.
- Weisen Sie diejenigen Eltern, die trotz intensiver Bemühungen nicht in der Lage oder willens sind, eine eindeutige Haltung im Konflikt mit ihrem schulverweigernden Kind einzunehmen und ihre elterliche Verantwortung nicht wahrnehmen können oder den Schulbesuch ihres Kindes (bewusst oder unbewusst) verhindern, auf die gesetzlichen Möglichkeiten zur Durchsetzung der Schulpflicht hin.
- Machen Sie deutlich, dass in diesen Fällen das Jugendamt eingeschaltet wird und ggf. mit einer Anzeige der Schulpflichtverletzung zu rechnen ist.

(aus: Schuldistanz, Eine Handreichung für Schule und Jugendhilfe; Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport, Berlin 2003, S. 26)

Folgende Vorgehensweise bei Elterngesprächen wird vorgeschlagen:

1. Das bisherige Vorgehen der Eltern recherchieren

- Wie haben die Eltern bisher mit dem Kind gesprochen bzw. auf die Schulverweigerung reagiert?
 - Viel Verständnis oder hoher Druck,
 - Appelle an die Vernunft oder das In-Aussicht-Stellen einer chancenlosen Zukunft,
 - der Verweis auf das Vorbild des Geschwisterkindes oder die Funkstille zwischen den Eltern und dem Kind,
 - Bestrafungen oder Teilhaben-Lassen an den Gefühlen (Trauer, Resignation, Sorge, Ärger, Verzweiflung, ...)
 - heimliche Freude, dass die Schule auch nicht mit dem Kind klarkommt oder uneingeschränkte Solidarität mit den Lehrkräften gegen das Kind.
- Eltern sollten mit Ihrer Hilfe auswerten:
 - Was hat sich bisher 1. bewährt, 2. etwas bewährt, 3. gar nicht bewährt?
 - Mit welchen Strategien und Handlungen ging es den Eltern besser, mit welchen schlechter?
 - Woran entzündeten sich häufiger unproduktive Konfliktzuspitzungen? Was führte in solchen Gesprächen mit dem Sohn/der Tochter in die Sackgasse?

- Was will die Mutter/der Vater auf jeden Fall vermeiden, weil es in der Sache nicht weiterbringt oder die Eltern selbst persönlich überfordert?
- Mit wem aus dem Verwandten- und Bekanntenkreis können die Eltern ihr Vorgehen vorher durchsprechen und vielleicht sogar üben?
- Was braucht die Mutter/der Vater sonst noch, bevor Sie sich mit neuer Kraft auf den Weg machen?

2. Verstehen, was Sinnvoll ist, sich mit den Eltern in der Beratung zunächst einmal ein sachliches Bild zu verschaffen:

- ⊙ Seit wann gibt es Schulschwierigkeiten/die Tendenz zum Schwänzen?
- ⊙ Wie entwickelte es sich seither? Wurde es eventuell phasenweise besser oder schlechter? Wenn ja, wann und wie sah das aus? Gab es Ausnahmen während des Abkippens und wenn ja, welche?
- ⊙ Wie ist es derzeit?
 - Wann tritt das Schwänzen/die Schulschwierigkeit auf? In welchem Zusammenhang? Unter welchen Umständen?
 - Wie oft? Wie lange?
 - Was geschieht dann genau statt zur Schule zu gehen?

Um das Bild zu konkretisieren, können Fragen hilfreich sein, wie

- ⊙ Was steckt hinter dem Verhalten?
- ⊙ Wieso kam es/ist es so?
- ⊙ Wozu dient das Verhalten?
- ⊙ Was wollte und will der junge Mensch erreichen, was vermeiden?
- ⊙ Hierzu ist es notwendig, dass mit dem Schüler/der Schülerin gesprochen worden ist, um seine/ihre Gründe und Erklärungen zu verstehen.

(aus: Schulmüdigkeit und Schwänzen von älteren Kindern und Jugendlichen – Anregungen zur Gesprächsführung mit Eltern und jungen Menschen, Landeskooperationsstelle Schule-Jugendhilfe, Karl-Heinz Thimm, Potsdam)

3. Absprachen weiterer Handlungsschritte gemeinsam mit dem Schüler/der Schülerin (siehe Beratungswegweiser für Schülergespräche)

Beratungswegweiser für Schülergespräche

1. Die Gestaltung der Gesprächssituation

Gelingende Gespräche und Kontakte benötigen eine äußere Gestaltung und eine erlebbare und formulierte Überschrift. Diese müsste lauten: respektvolles Verstehen-Wollen sowie gemeinsame Lösungssuche und nicht Begutachtung und Maßnahme. Unabdingbar sind:

- ⊙ Ein geeigneter Raum.
- ⊙ Genügend Zeit. Tür-und-Angel-Gespräche in der Pause auf dem Schulflur oder im Büro des Schulsozialarbeiters im Trubel des Alltags sind oft kontraproduktiv.
- ⊙ Bei mehreren Gesprächen gilt: Feste, vorab vereinbarte Rhythmen des Zusammentreffens schaffen Sicherheit und Entlastung.

2. Stadien eines Gespräches

Ein kooperatives Gespräch durchläuft diese Stadien:

- ⊙ Vorbereitung (eigene Ziele klären; Befindlichkeit des Gegenübers bedenken; Entweder-Oder-Lösungen im Kopf streichen)
- ⊙ Gespräch anbahnen, Kontaktaufbau (den Anderen abholen durch Herstellen von Ebene bzw. Wellenlänge sowie eine angemessene Nähe/Distanz finden); Bekräftigen („Gut, dass wir jetzt mal sprechen!“ o. Ä.)
- ⊙ Gesprächsvertiefung: Problemverständnis (Standpunkt des Gegenübers kennen lernen durch „subjektive Ereignisleiste“ aus Schülersicht, Zentralthema finden – dabei Gefühle erspüren: Angst, Ärger, Beschämung, Überforderung usw.; Ziele suchen)

Mindestens ein Teil der Schülerpersönlichkeit muss zu einer Öffnung, einer „Ja“-Haltung, einer inneren Autorisierung („Der Lehrer meint es gut! Der mag mich. Der darf das.“) gebracht werden. In der Mehrzahl der Fälle können Schüler/innen die Probleme im Prinzip benennen. Das ist jedoch nicht immer „die ganze Wahrheit“. Nur wenn man den Jugendlichen in einigen Situationen besser versteht als dieser sich selbst, etwas hinter den Fassaden und Symptomen entdeckt und wenn man demgemäß etwas Bedeutsames zu sagen hat, was anhörbar und annehmbar ist, wird der junge Mensch Respekt entwickeln, Vertrauen und Hoffnung schöpfen. Auf Seiten des jungen Menschen könnte ein erfolgreiches „Durchlaufen“ der ersten drei Schritte zu Gedanken führen wie: „Hier interessiert sich eine Lehrkraft für mich. Hier versteht jemand meine Probleme. Der/die kann ja über den Tellerrand schauen. Frau/Herr X lässt sich aber nicht einwickeln, die blickt durch. Der glaubt an mich.“

- ⊙ Lösungsalternativen suchen (Bewertung der Lösungen nach Schülerkriterien, sachlicher Angemessenheit, Vermittelbarkeit nach außen usw.; Entscheidung)
- ⊙ Aktionsplan entwerfen (möglichst konkret und genau besprechen, wie das neue Verhalten aussehen soll; Realismus-Check betreiben; Situationen in Gedanken durchspielen; Umsetzungsschwierigkeiten vorwegnehmen; Hilfen ermitteln; Konsequenzen besprechen)
- ⊙ Kurze Auswertung, Dank, Ritualisierung (durch Handschlag, Vereinbarung, Abschlussformel), ggf. Verabredungen zur Kontrolle

3. Beispiele für Fragen

Für gelingende Gespräche mit den jungen Menschen könnten folgende Fragen sinnvoll sein:

- 1 1. Wie findest du deine bisherige Schulzeit?
- 2 2. Welche Fächer magst du, welche nicht?
- 3 3. Mit welchen Lehrkräften kommst du klar? Was gefällt dir an diesen?
- 4 4. Mit welchen Lehrkräften hast du Konflikte?
- 5 5. Wie sehen insgesamt deine aktuellen Probleme aus?
Worin liegt deiner Ansicht nach das Problem? Oder gibt es gar kein Problem?
- 6 6. Haben dich Lehrkräfte vor der Klasse blamiert?
- 7 7. Hast du Angst vor Leistungskontrollen?
- 8 8. Hast du in dieser Schule Freunde?
- 9 9. Wirst du von Mitschüler/innen in der Schule akzeptiert?
- 10 10. Ärgern oder bedrohen dich Mitschüler/innen in der Schule?
- 11 11. Findest du es gut zu schwänzen? Wenn ja, was macht dir daran Spaß?
- 12 12. Fragen deine Eltern regelmäßig, wie es in der Schule läuft?
- 13 13. Hast du dich bisher in der Schule angestrengt?
- 1 14. Wie verläuft genau ein Tag mit Schule und wie ohne Schule? Was geht dir durch den Kopf, wie fühlst du dich: auf deinem Weg zur Schule, wenn du im Bett bleibst, bei deinen alternativen Aktivitäten, beim Einschlafen, wenn du resümierst?
- 2 15. Hast auch du aus deiner Sicht Fehler gemacht?
- 3 16. Welche Probleme hast du schon gelöst? Wie?
- 4 17. Wie würde ein optimaler Tag mit Schule aussehen?
- 5 18. Was wünschst du dir von Lehrer/innen, Eltern, Mitschüler/innen?
Welche Tipps kannst du deinen Lehrer/innen geben?
- 6 19. Was könntest du zur Lösung beitragen? Wer könnte dich unterstützen?
- 7 20. Welche Nachteile träten ein, wenn du dich entscheiden würdest, ab heute regelmäßig in die Schule zu gehen?

Bitte nicht alle Fragen nacheinander stellen. Suchen Sie sich nützliche Zugänge aus.

Einstellungen, Haltungen und Strategien

alle Kommunikationsebenen



den „ganzen“ Schüler sehen
Veränderungen

Gefühle

Lebensverhältnisse

Zusammenhänge

positive Kontakterfahrungen

richtungweisende Fragen

4. Nützliche Haltungen und Strategien

Folgende Einstellungen, Haltungen und Strategien können im Gespräch günstig sein:

- ⊙ Nichtproblematische Kontakterfahrungen mit dem jungen Menschen herstellen.
- ⊙ Lebensverhältnisse der Schwänzerinnen und Schwänzer erkunden.
- ⊙ Verflechtungen zwischen Schwänzen und Lernen erforschen. Es stimmt nur oberflächlich, dass schwänzende Jugendliche nicht lernen wollen.
- ⊙ Dem/der Schüler/in zeigen, dass man die individuelle Lust- oder Leidensgeschichte, die Zerrissenheit usw. (noch) nicht kennt, man sich jedoch vorstellen kann, dass jemand sich in der Schule schlecht, ohne Schule (zunächst) gut fühlen kann.
- ⊙ Man hat nur Chancen, wenn Schüler/innen das Gefühl haben, „ganz“ gesehen zu werden – mit Stimmungsschwankungen, willigen und unwilligen Anteilen, Teilpersönlichkeiten, Ambivalenzen ...
- ⊙ Manchmal muss man damit leben, dass Veränderungen nicht von einem Tag auf den anderen passieren.
- ⊙ Nehmen Sie den jungen Menschen ernst, indem sie alle drei Kommunikationsebenen beachten: verbalisierte Absichten, Körpersprache, Handlungsäußerungen und konfrontieren Sie mit Widersprüchen.
- ⊙ Wenn letztlich die jungen Leute nicht „etwas“ von PädagogInnen wollen, entsteht keine Bewegung. Richtungweisend können eindringlich-engagierte Fragen werden: „Was willst du?“; „Was willst du eigentlich?“; „Was willst du von mir?“

(aus: Haltungen und Strategien für Gespräche mit Eltern von „Problemkindern“, Prof. Dr. Matthias Schwabe, in: Handlungshilfe für Lehrkräfte zum pädagogischen Umgang mit Schulschwänzer/innen in der Sekundarstufe I, Landeskoooperationsstelle Schule-Jugendhilfe, Karl-Heinz Thimm, Potsdam)

Absender _____

Name Schule _____

Ansprechpartner _____

Anschrift _____

Meldestelle _____

Ansprechpartner _____

Anschrift _____

Datum: _____

Anzeige einer Schulpflichtverletzung

Folgende/r Schüler/in fehlte gem. § 58 Nds. Schulgesetz unentschuldigt im Unterricht:

Name	Vorname	Geburtsdatum
Straße	PLZ, Ort	Staatsangehörigkeit
Name des Vaters		Name der Mutter
Falls abweichend: Anschrift, Wohnort des gesetzl. Vertreters		Telefon:

Jahrgangsstufe/Klasse:		
Ansprechpartner in der Schule:		
Name:	Telefon:	E-Mail:

An folgenden Tagen fehlte der Schüler/die Schülerin unentschuldigt: Bitte keine Wochenenden und Ferienzeiten angeben!	Anzahl der Fehltage:
Hinweis: Fehltage, die länger als 6 Monate zurückliegen, sind verjährt und können nicht mehr als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden (§ 31 OWiG).	

Schulform und Schulzweig (Zutreffendes bitte ankreuzen):

Grundschule: <input type="radio"/>	Förderschule: <input type="radio"/>	Hauptschule: <input type="radio"/>
Realschule: <input type="radio"/>	Gymnasium: <input type="radio"/>	Oberschule: <input type="radio"/>
Gesamtschule: <input type="radio"/>	Jugendwerkstatt: <input type="radio"/>	Berufsbildende Schule: <input type="radio"/>
		Vollzeit <input type="radio"/> Teilzeit <input type="radio"/>

Bestätigung der Schulpflicht: Die Schülerin/der Schüler ist schulpflichtig gem. § 63 ff. Nds. Schulgesetz:	ja <input type="radio"/>	nein <input type="radio"/>
---	--------------------------	----------------------------

Bisherige Maßnahmen der Schule (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- Einzelgespräch mit der Schülerin/dem Schüler
- Informationsschreiben an die Erziehungsberechtigten wegen Fehlzeiten in der Schule
- Gespräch mit den Erziehungsberechtigten
- Hausbesuch bei den Erziehungsberechtigten
- Zusammenarbeit mit Beratungslehrkräften
- Zusammenarbeit mit dem Schulsozialarbeiter/der Schulsozialarbeiterin
- Klassenkonferenz
- Einbindung der Erziehungs- und Beratungshilfen des Fachdienstes Jugend/Jugendamtes des Landkreises Osnabrück (bei Schüler/innen bis 13 Jahre)
- Einbindung der Fachberatung Schulverweigerung der MaßArbeit kAÖR (bei Schüler/innen über 14 Jahre)
-

Bemerkungen:

Die von der Schule eingeleiteten Maßnahmen waren nicht erfolgreich. Daher sollte gegen die Schülerin/den Schüler oder gegen die Erziehungsberechtigten ein Ordnungswidrigkeitsverfahren gem. § 176 Nds. Schulgesetz durchgeführt werden. Die/der Jugendliche ist strafrechtlich verantwortlich, da sie/er zur Tatzeit nach ihrer/seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug war, das Unrecht ihrer/seiner Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln.

Ort, Datum

Unterschrift

Auszug aus dem Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG)

Vierter Teil Schülerinnen und Schüler Dritter Abschnitt: Schulpflicht

§ 63

Allgemeines

(1) ¹Wer in Niedersachsen seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Ausbildungs- oder Arbeitsstätte hat, ist nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zum Schulbesuch verpflichtet. ²Entgegenstehende völkerrechtliche Bestimmungen und zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben unberührt.

(2) ¹Im Primarbereich legen die Schulträger für jede Schule einen Schulbezirk fest; im Sekundarbereich I können sie für Schulen, erforderlichenfalls für einzelne Bildungsgänge, Schulzweige oder einzelne Schuljahrgänge gesondert, einen Schulbezirk festlegen. ²Bei der Festlegung ist das Wahlrecht nach § 59 Abs. 1 Sätze 1 und 2 zu beachten. ³Ist eine Schule auf mehrere Standorte verteilt, so kann für jeden Standort ein eigener Schulbezirk festgelegt werden. ⁴Für mehrere Schulen derselben Schulform, die sich an demselben Standort befinden, kann ein gemeinsamer Schulbezirk festgelegt werden. ⁵Bieten mehrere solcher Schulen denselben Bildungsgang an, so kann auch für diesen Bildungsgang ein gemeinsamer Schulbezirk festgelegt werden.

(3) ¹Soweit für Schulen Schulbezirke festgelegt worden sind, haben die Schülerinnen und Schüler diejenige Schule der von ihnen gewählten Schulform zu besuchen, in deren Schulbezirk sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, sofern sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. ²Sind Schulbezirke für einzelne Bildungsgänge, Schulzweige oder Jahrgänge festgelegt worden, so gilt Satz 1 entsprechend. ³In den Fällen des Absatzes 2 Sätze 3 und 4 haben die Schülerinnen oder Schüler die Wahl zwischen den Schulen, für die ein gemeinsamer Schulbezirk festgelegt worden ist. ⁴Der Besuch einer anderen Schule kann gestattet werden, wenn

1. der Besuch der zuständigen Schule für die Schülerinnen und Schüler oder ihre Familien eine unzumutbare Härte darstellen würde oder
2. der Besuch der anderen Schule im Einzelfall aus pädagogischen Gründen angebracht erscheint.

(4) Schülerinnen und Schüler, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Schulbezirk

1. einer Ganztagschule mit ganz oder teilweise verpflichtendem Angebot,
2. einer Halbtagsschule,
3. einer Hauptschule, einer Realschule oder eines Gymnasiums,
4. einer Oberschule oder
5. einer Gesamtschule

haben, können

- im Fall der Nummer 1 eine Halbtagsschule derselben Schulform,
- im Fall der Nummer 2 eine Ganztagschule, soweit sie nicht in einen Ganztagschulzug in dieser Halbtagsschule aufgenommen werden können,
- im Fall der Nummer 3 eine Gesamtschule oder eine Oberschule,
- im Fall der Nummer 4 eine Hauptschule, eine Realschule, eine Gesamtschule oder ein Gymnasium und
- im Fall der Nummer 5 eine Hauptschule, eine Realschule, eine Oberschule oder ein Gymnasium

desselben oder eines anderen Schulträgers besuchen.

(5) Schulpflichtigen der ersten sechs Schuljahrgänge darf Privatunterricht an Stelle des Schulbesuchs nur ausnahmsweise gestattet werden.

§ 64

Beginn der Schulpflicht

(1) ¹Mit dem Beginn eines Schuljahres werden die Kinder schulpflichtig, die das sechste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum folgenden 30. September vollenden werden. ²Auf Antrag der Erziehungsberechtigten können Kinder, die zu Beginn des Schuljahres noch nicht schulpflichtig sind, in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderliche körperliche und geistige Schulfähigkeit besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind. ³Diese Kinder werden mit der Aufnahme schulpflichtig.

(2) Schulpflichtige Kinder, die körperlich, geistig oder in ihrem sozialen Verhalten nicht genügend entwickelt sind, um mit der Aussicht auf Erfolg am Unterricht der Grundschule oder einer Förderschule teilzunehmen, können vom Schulbesuch um ein Jahr zurückgestellt werden. Sie können verpflichtet werden, zur Förderung ihrer Entwicklung einen Schulkindergarten zu besuchen.

(3) ¹Kinder, deren Deutschkenntnisse nicht ausreichen, um erfolgreich am Unterricht teilzunehmen, sind verpflichtet, im Jahr vor der Einschulung nach näherer Bestimmung durch das Kultusministerium an besonderen schulischen Sprachfördermaßnahmen teilzunehmen. ²Die Schule stellt bei den gemäß Absatz 1 Satz 1 künftig schulpflichtigen Kindern fest, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen.

§ 65

Dauer der Schulpflicht

(1) Die Schulpflicht endet grundsätzlich zwölf Jahre nach ihrem Beginn.

(2) ¹Auszubildende sind für die Dauer ihres Berufsausbildungsverhältnisses berufsschulpflichtig. ²Wer an Maßnahmen der beruflichen Umschulung in anerkannten Ausbildungsberufen teilnimmt, kann die Berufsschule für die Dauer der beruflichen Umschulung besuchen.

§ 66

Schulpflicht im Primarbereich und im Sekundarbereich I

¹Alle Schulpflichtigen besuchen mindestens neun Jahre lang Schulen im Primarbereich und im Sekundarbereich I; das Durchlaufen der Eingangsstufe (§ 6 Abs. 4) wird dabei vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 mit zwei Jahren als Schulbesuch berücksichtigt. ²Ausnahmen können zugelassen werden, wenn Schülerinnen oder Schüler ein Schuljahr übersprungen oder eine Schule im Ausland besucht haben. ³Auf die Schulzeit können die Dauer einer Zurückstellung vom Schulbesuch (§ 64 Abs. 2) und das dritte Schuljahr in der Eingangsstufe angerechnet werden. ⁴Die Dauer eines Ruhens der Schulpflicht (§§ 70, 160) wird angerechnet. ⁵Die Sätze 3 und 4 gelten nicht, wenn Schulpflichtige durch ein weiteres Schulbesuchsjahr voraussichtlich den Hauptschulabschluss erreichen.

§ 67

Schulpflicht im Sekundarbereich II

(1) Im Anschluss an den Schulbesuch nach § 66 ist die Schulpflicht im Sekundarbereich II durch den Besuch einer allgemeinbildenden oder einer berufsbildenden Schule zu erfüllen.

(2) Auszubildende erfüllen ihre Berufsschulpflicht durch den Besuch der Berufsschule.

(3) Jugendliche, die nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen, haben ihre Schulpflicht, sofern sie keine allgemeinbildende Schule im Sekundarbereich II weiterbesuchen, nach Maßgabe ihrer im Sekundarbereich I erworbenen Abschlüsse durch den Besuch einer berufsbildenden Schule mit Vollzeitunterricht zu erfüllen.

(4) ¹Jugendliche, die nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen und die aufgrund der Art oder des Umfangs ihres Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung

1. eine für sie geeignete außerschulische Einrichtung besuchen,
2. an einer Maßnahme der beruflichen Eingliederung in einer Werkstatt für Behinderte teilnehmen oder
3. in einem Berufsbildungswerk beruflich ausgebildet werden,

erfüllen ihre Schulpflicht durch den Besuch der Berufsschule mit Teilzeit- oder Blockunterricht. ²Schülerinnen und Schüler, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind und sich in einer Werkstatt für Behinderte in der Arbeits- und Trainingsphase befinden, können die Berufsschule besuchen, auch wenn sie nicht mehr schulpflichtig sind.

(5) Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Verordnung für das ganze Land oder für das Gebiet einzelner Schulträger zu bestimmen, dass Auszubildende einzelner Berufe ihre Berufsschulpflicht durch Teilnahme am Blockunterricht zu erfüllen haben, wenn die personellen, räumlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen dafür geschaffen sind.

§ 68

- gestrichen -

§ 69

Schulpflicht in besonderen Fällen

(1) Schülerinnen und Schülern, die infolge einer längerfristigen Erkrankung die Schule nicht besuchen können, soll Unterricht zu Hause oder im Krankenhaus in angemessenem Umfang erteilt werden.

(2) Schülerinnen und Schüler können auf Vorschlag der Schule von der Schulbehörde an eine Schule einer für sie geeigneten Schulform überwiesen werden, wenn sie die Sicherheit von Menschen ernstlich gefährden oder den Schulbetrieb nachhaltig und schwer beeinträchtigen.

(3) ¹Schülerinnen und Schüler im Sekundarbereich I, die in besonderem Maße auf sozialpädagogische Hilfe angewiesen sind, können ihre Schulpflicht, solange sie auf diese Hilfe angewiesen sind, ganz oder teilweise in einer außerschulischen Einrichtung erfüllen. ²Die Erfüllung der Schulpflicht erfolgt auf der Grundlage eines einzelfallbezogenen Förderplans, der von der Schule, die von der Schülerin oder dem Schüler zu besuchen wäre, und der Einrichtung gemeinsam aufzustellen ist.

(4) ¹Schulpflichtige Jugendliche im Sekundarbereich II, die nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen und in besonderem Maße auf sozialpädagogische Hilfe angewiesen sind, können ihre Schulpflicht durch den Besuch einer Jugendwerkstatt erfüllen, die auf eine Berufsausbildung oder eine berufliche Tätigkeit vorbereitet. ²In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Berufseinstiegsschule (§ 17 Abs. 3) auch die Erfüllung der Schulpflicht durch den Besuch einer anderen Einrichtung mit der in Satz 1 genannten Aufgabenstellung gestatten. ³Die Erfüllung der Schulpflicht erfolgt auf der Grundlage eines einzelfallbezogenen Förderplans, der von der Einrichtung nach Satz 1 oder 2 und der Berufseinstiegsschule (§ 17 Abs. 3) gemeinsam aufzustellen ist.

(5) Schulpflichtige Kinder und Jugendliche, die sich in Justizvollzugsanstalten oder in geschlossener Heimerziehung befinden, können in den Räumen der Einrichtung unterrichtet werden.

§ 70

Ruhen und Ende der Schulpflicht in besonderen Fällen

(1) Die Schulbehörde kann für schulpflichtige Jugendliche, die eine Schule im Ausland besucht haben und einer besonderen Förderung in der deutschen Sprache bedürfen, für die Dauer der Teilnahme an den erforderlichen Sprachkursen das Ruhen der Schulpflicht anordnen.

(2) ¹Eine Schülerin ist drei Monate vor und zwei Monate nach der Geburt ihres Kindes nicht verpflichtet, die Schule zu besuchen. ²Im übrigen kann die Schule die Schulpflicht auf Antrag einer schulpflichtigen Mutter mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten widerruflich ruhen lassen, wenn sie durch den Besuch der Schule daran gehindert würde, ihr Kind in ausreichendem Maße zu betreuen.

(3) Die Schulbehörde kann die Schulpflicht auf Antrag der Erziehungsberechtigten widerruflich ruhen lassen, wenn schulpflichtige Jugendliche nach zehn Schulbesuchsjahren einen besonderen außerschulischen Ausbildungs- oder Bildungsgang durchlaufen sollen.

(4) Die Pflicht zum Besuch einer berufsbildenden Schule ruht

1. für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst sowie für Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger,
2. für Schulpflichtige, die Schulen für andere als ärztliche Heilberufe besuchen, solange diese Schulen nicht nach § 1 Abs. 5 Satz 2 in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einbezogen sind,
3. für Schulpflichtige, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr nach den hierfür maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen ableisten,
4. für Schulpflichtige, die der Bundeswehr als Soldatin oder Soldat angehören oder die Zivildienst leisten.

(5) Die Pflicht zum Schulbesuch einer Schule im Sekundarbereich II ruht in den Fällen des § 61 Abs. 3 Nr. 6.

(6) ¹Die Schulpflicht endet für Schulpflichtige,

1. deren Schulpflicht nach Absatz 4 Nrn. 1 bis 3 für mindestens ein Jahr geruht hat,
2. die mindestens ein Jahr lang eine berufsbildende Schule mit Vollzeitunterricht, eine außerschulische Einrichtung nach § 67 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, eine Jugendwerkstatt oder eine andere Einrichtung nach § 67 Abs. 5 besucht haben oder

3. deren Schulpflicht nach Absatz 4 Nr. 4 für mindestens die Zeit des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes geruht hat.

²Die Schulbehörde kann vor Ablauf der Schulpflicht feststellen, dass die bisherige Ausbildung von Schulpflichtigen im Sekundarbereich II einen weiteren Schulbesuch entbehrlich macht; mit dieser Feststellung endet die Schulpflicht.“

§ 71

Pflichten der Erziehungsberechtigten und Ausbildenden

(1) ¹Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule einschließlich der besonderen schulischen Sprachfördermaßnahmen nach § 64 Abs. 3 regelmäßig teilnehmen und die ihnen obliegenden Pflichten erfüllen; sie haben sie dafür zweckentsprechend auszustatten.

²Die Ausstattungspflicht umfasst auch die Übernahme der Kosten von Schulfahrten, an denen die Schülerinnen und Schüler teilnehmen.

(2) Ausbildende und ihre Beauftragten haben

1. den Auszubildenden die zur Erfüllung der schulischen Pflichten und zur Mitarbeit in Konferenzen, in deren Ausschüssen, im Schulvorstand und in der Schülervertretung erforderliche Zeit zu gewähren und
2. die Auszubildenden zur Erfüllung der Schulpflicht anzuhalten.

Dreizehnter Teil

Übergangs- und Schlussvorschriften

Erster Abschnitt: Ordnungswidrigkeiten und Schulzwang

§ 176

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. der Schulpflicht nicht nachkommt,
2. entgegen § 71 Abs. 1 Schulpflichtige nicht dazu anhält, am Unterricht und an sonstigen Veranstaltungen der Schule einschließlich der besonderen schulischen Sprachfördermaßnahmen nach § 64 Abs. 3 regelmäßig teilzunehmen und die ihnen obliegenden Pflichten zu erfüllen,
3. als Ausbildende oder Ausbildender entgegen § 71 Abs. 2 Auszubildende nicht zur Erfüllung der schulischen Pflichten anhält oder die hierfür erforderliche Zeit nicht gewährt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 177

Schulzwang

Kinder und Jugendliche, die ihrer Schulpflicht nicht nachkommen, können der Schule zwangsweise zugeführt werden.

Checkliste

Formen von Schulverweigerung

- aktive Indikatoren
- passive Indikatoren
- aktive/passive Indikatoren

Indikatoren	Ja	Nein	Unbek.	Anmerkung
1. Verhalten der Schülerin/des Schülers				
Schülerin/Schüler ist weitestgehend abwesend (inneres Ausklinken), gleichgültig, resigniert.				
Schülerin/Schüler wirkt stark angespannt, unbeteiligt.				
Schülerin/Schüler folgt generell nicht dem Unterrichtsgeschehen (nicht nur in einzelnen Fächern), arbeitet nicht im Unterricht mit.				
Schülerin/Schüler wirkt im Unterricht überfordert.				
Schülerin/Schüler ist häufig übermüdet, schläft im Unterricht.				
Schülerin/Schüler hat kein oder nur stark unstrukturiertes Unterrichtsmaterial.				
Schülerin/Schüler erledigt generell keine Hausaufgaben.				
Schülerin/Schüler verbringt überdurchschnittlich viel Zeit vor dem PC/mit Medien.				
Schülerin/Schüler hält sich während des Unterrichts an anderen Orten in der Schule auf und/oder benötigt eine Aufforderung zur Unterrichtsteilnahme.				
Schülerin/Schüler verlässt während des Unterrichts häufig den Klassenraum (z. B. häufiger Toilettengang).				
Schülerin/Schüler provoziert häufig den Ausschluss vom Unterricht (Suspendierung).				
Schülerin/Schüler stört massiv den Unterricht durch Zwischenrufe, Fragen ohne Unterrichtsrelevanz, Laufen im Klassenraum, Randalieren.				
Schülerin/Schüler verweigert regelmäßig die Mitarbeit.				
reagiert auf Ansprachen häufig unangemessen gereizt.				
2. Schulische Interaktionen				
Schülerin/Schüler hat häufig massive Konflikte/Probleme mit Mitschüler/innen und/oder ist massiv physischen/psychischen Angriffen ausgesetzt.				
Schülerin/Schüler hat häufig massive Konflikte/Probleme mit Lehrer/innen.				
Schülerin/Schüler ist nicht in die Klasse integriert, nimmt starke Außenseiterrolle ein.				
Schülerin/Schüler droht oder übt häufig Gewalt gegenüber Mitschüler/innen aus.				
Schülerin/Schüler droht oder übt häufig Gewalt gegenüber Lehrkräften aus.				
Schülerin/Schüler hat Kontakt zu schulverweigernden Jugendlichen und/oder schulverweigernden Peer Groups.				

Eigene Notizen

3. Fehlzeiten

Schülerin/Schüler wird durch die Eltern auffällig häufig entschuldigt (z. B. aufgrund von Krankheiten).				
Schülerin/Schüler ist durch ärztliche Krankschreibung auffällig häufig entschuldigt.				
Schülerin/Schüler fühlt sich verpflichtet, aufgrund von Erkrankungen von Familienmitgliedern häufig zu Hause zu bleiben (Übernehmen der Fürsorge Rolle).				
Schülerin/Schüler verlässt häufig den Unterricht/die Schule aufgrund körperlicher Beschwerden wie Kopf-/Bauchschmerzen oder kleineren Verletzungen.				
Schülerin/Schüler kommt auffällig häufig zu spät zum Unterricht, fehlt in einzelnen Stunden (Eckstunden), verlängert das Wochenende, verlängert die Ferienzeiten.				
Schülerin/Schüler hat hohe Fehlzeiten aufgrund regelmäßiger Treffen mit anderen Jugendlichen während der Schulzeit und hält sich während der Schulzeit häufig an anderen öffentlichen Orten wie Einkaufszentren, Spielplätzen auf.				

4. Abstufung der Fehlzeiten ^{2,3}

Schülerin/Schüler kommt gelegentlich einen Tag nicht zur Schule, jedoch nicht mehr als 10 Tage pro Halbjahr.				
Schülerin/Schüler kommt regelmäßig ohne triftigen Grund nicht zur Schule, fehlt 11-20 Tage pro Halbjahr.				
Schülerin/Schüler bleibt der Schule intensiv und regelmäßig ohne triftigen Grund fern, 21-40 Tage pro Halbjahr.				
Schülerin/Schüler bleibt vollständig der Schule fern, fehlt mehr als 40 Tage pro Halbjahr, (Totalausstieg oder Schulausschluss).				
Schülerin/Schüler fehlt hauptsächlich unentschuldigt.				

5. Fernhalten der Schülerin/des Schülers durch die Eltern/Erziehungsberechtigten

Schülerin/Schüler arbeitet während der Schulzeit vermutlich im Haushalt oder im Familienbetrieb mit.				
Schülerin/Schüler bleibt vermutlich aufgrund von persönlichen Problematiken der Eltern zu Hause.				
Eltern messen schulischer Ausbildung vermutlich keine große Bedeutung bei und/oder lehnen Schulsystem ab.				

6. Rückzug und/oder Leistungsabfall bei Schülerinnen und Schülern

Schülerin/Schüler hat kritische, belastende Ereignisse zu verarbeiten.				
Schülerin/Schüler kehrte nach längerer Abwesenheit (z. B. Krankheit) in den Klassenverband zurück.				
Schülerin/Schüler sinkt auffallend in ihrem/seinem Leistungsniveau.				

7. Schulrechtliche Auffälligkeiten

Schülerin/Schüler wurde bereits zeitweilig aus dem Unterricht ausgeschlossen (Suspendierung) und/oder erhielt einen Schulverweis.				
Es fanden bereits Klassenkonferenzen aufgrund des Verhaltens/der Fehlzeiten der Schülerin/des Schülers statt.				
Schülerin/Schüler erhielt bereits Schulversäumnisanzeigen/andere Ordnungsmaßnahmen zum Schulversäumnis.				

8. Weitere Indikatoren (Wenn einer dieser Indikatoren als allgemeines Merkmal auftritt, sollte die Schülerin/der Schüler in passgenaue andere Unterstützungsangebote vermittelt werden und nicht in das Case-Management der Koordinierungsstelle 2. Chance aufgenommen werden.)

² Einstufung der Fehlzeiten in Anlehnung an das Berliner Stufenmodell zur Verringerung von Schuldistanz.

³ Beim Fernbleiben von der Schule ohne triftigen Grund kann es sich um unentschuldigtes und entschuldigtes Fehlen handeln. Entschuldigtes Fehlen von der Schule ohne triftigen Grund kann vorliegen, wenn berechnete Zweifel an der Begründung für das Fehlen vorliegen. Aus: Schuldistanz – Eine Handreichung für Schule und Jugendhilfe

Impressum:

3. Auflage 2019

Herausgeber:

MaßArbeit kAÖR,
Übergangsmangement Schule – Beruf,
Handlungsfeld Schulverweigerung unter
Beteiligung der Arbeitsgruppe Handreichung

Mitglieder der Arbeitsgruppe:

Andreas Choina
Fachberatung Schulverweigerung der
MaßArbeit kAÖR

Claudia Eggemann
Lehrkraft Hauptschule Bramsche

Stefan Fehren
Schulsozialarbeiter Carl-Stahmer-
Hauptschule Georgsmarienhütte

Kai-Dirk Gausmann
Lehrkraft Von-Ravensberg-Schule
Bersenbrück

Ulrich Gerken
Lehrkraft Wilhelm-Busch-Schule Bramsche

Ingo Helbrecht
Fachberatung Schulverweigerung
der MaßArbeit kAÖR

Wilhelm Lampe
Schulleitung Hauptschule Bramsche

Marion Pohlmann
Koordination des Fachbereiches Schulver-
weigerung der MaßArbeit kAÖR

Thomas Schmidt
außerschulischer Lernstandort AUSZEIT
der Brücke Bramsche

Andreas Viehoff
Schulleitung Comeniuschule
Georgsmarienhütte

ÜBERGANGS MANAGEMENT SCHULVERWEIGERUNG

Leitung:
Marion Pohlmann
Am Schölerberg 1
49082 Osnabrück
Telefon 0541 501-4392
jsa@massarbeit.de
www.massarbeit.de



Gefördert durch:



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Das Übergangsmanagement Schulverweigerung ist Teil des Pro-Aktiv-Centers im Landkreis Osnabrück. Das Pro-Aktiv-Center wird vom niedersächsischen Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit und dem Europäischen Sozialfonds der Europäischen Union gefördert.